

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

15. Sitzung des Petitionsausschusses am 09.04.2013

Seite 3 - 73

14-P-2010-23340-00

Hagen

Ehemalige Heimkinder
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land NRW hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können; den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2010-01754-00

Essen

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer

Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Zudem hat Frau V. die Möglichkeit, sich über die Entwicklung der Arbeit des „Runden Tisches Sexueller Missbrauch“ und des „Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ zu informieren. Die Internetadressen lauten: www.rundertisch-kindesmissbrauch.de und www.beauftragtermissbrauch.de.

Der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung bietet auch eine kostenfreie telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 0800/2255530 an. In der telefonischen Beratung sollen den Betroffenen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in ihrer Nähe aufgezeigt werden. Die postalische Anschrift lautet: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Postfach 110129, 10831 Berlin.

Die von Frau V. eingeschalteten Behörden und die Infostelle des runden Tisches

haben sich bemüht, sie bei der Suche nach Informationen über die Zeit ihrer Heimunterbringung zu unterstützen. Es konnten dabei leider trotz intensiver Bemühungen keine konkreten Ergebnisse erzielt werden. Dies ist hauptsächlich der üblichen Aufbewahrungsfrist für Akten im öffentlichen Dienst geschuldet.

Wohl aber dienten die Hinweise von Frau V. hinsichtlich ihrer beschwerlichen Suche nach ihren Unterlagen aus der Zeit als Heimzögling dem runden Tisch bei seiner Aufarbeitung der Thematik als Beispiel für Probleme der Beweisführung, mit denen die ehemaligen Heimkinder zu kämpfen haben.

Der von Frau V. im Nachgang vorgetragene Vorwurf, dass noch existierende Unterlagen aus wissenschaftlichem Interesse vorenthalten würden, sie teilweise aus datenschutzrechtlichen bzw. kirchenrechtlichen Gründen nicht herausgegeben und ehemaligen Heimkindern teilweise extrem hohe Gebühren abverlangt würden, war ohne weitere Angaben zum Sachverhalt im Petitionsverfahren nicht abschließend prüfbar.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können, den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2010-01832-00

South Nowra

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land NRW hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können; den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen

aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2011-01346-02

Krefeld
Jugendhilfe
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02474-00

Duisburg
Ehemalige Heimkinder
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land NRW hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter

Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbands Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Die von Herrn H. zur Aufarbeitung seiner Vergangenheit benötigten Informationen wurden ihm, soweit noch Unterlagen vorhanden waren, durch die Stadt Duisburg bzw. durch die Einsichtnahme in seine Familienakte beim Landgericht Duisburg zur Verfügung gestellt.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können; den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2011-02641-00

Aachen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02778-00

Berlin
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land NRW hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

Landesjugendamt, Warendorfer Straße
25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Zudem hat Herr S. die Möglichkeit, sich über die Entwicklung der Arbeit des „Runden Tisches Sexueller Missbrauch“ und des „Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ zu informieren. Die Internetadressen lauten: www.rundertisch-kindesmissbrauch.de und www.beauftragtermissbrauch.de.

Der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung bietet auch eine kostenfreie telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 0800/2255530 an. In der telefonischen Beratung sollen den Betroffenen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in ihrer Nähe aufgezeigt werden. Die postalische Anschrift lautet: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Postfach 110129, 10831 Berlin.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können; den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2011-03023-01

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04757-00

Bergheim
Baugenehmigungen
Bauordnung

Die Petition wird mit der Petition 15-P-2012-04757-01 verbunden.

15-P-2011-04788-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde ist bereit, der Petentin und ihren beiden minderjährigen Kindern Luljeta und Arjeta zunächst auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, sofern gültige Nationalpässe vorgelegt werden. Die beiden Kinder haben Aussicht, bei weiterhin gutem Integrationserfolg auch langfristig in Deutschland bleiben zu können. Die Petentin selber sollte dringend ihre Deutschkenntnisse verbessern und sich um die Sicherstellung ihres Lebensunterhalts bemühen. Sofern diesen Bemühungen gesundheitliche oder anderweitige Hindernisse entgegenstehen sollten, sind diese darzulegen und zu belegen.

Die Stadt Bochum wird gebeten, dem Petitionsausschuss im Dezember 2013 einen Sachstandsbericht zu geben.

15-P-2011-05458-00

Telgte
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Frage der Teilaufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Ennigerloh auseinandergesetzt. Der Ausschuss ist gemeinsam mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) der Auffassung, dass nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans und der zwischenzeitlich genehmigten Änderung des Flächennutzungsplans eine straßenseitige Bebauung nicht mehr angestrebt werden könne. Wegen des

vorhandenen Kanals und des Regenrückhaltebeckens solle aber ein finanzieller Ausgleich zwischen der Stadt Ennigerloh und der Erbgemeinschaft erfolgen. Da die Kosten einer alternativen Erschließung erheblich über den von der Erbgemeinschaft in Ansatz gebrachten Kosten für das Regenrückhaltebecken sowie der auf dem Grundstück der Erbgemeinschaft bereits vorhandenen Erschließungsleitungen liegen, empfiehlt der Petitionsausschuss der Stadt Ennigerloh, der Erbgemeinschaft einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage des vorliegenden Einigungsvorschlags vom 07.12.2012 (67.500 €) € zu zahlen.

Die Stadt Ennigerloh hätte damit dann eine rechtlich abgesicherte Erschließung für den ersten Bauabschnitt und die Erbgemeinschaft könnte damit ihr Grundstück wieder einer ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung zuführen. Letztlich verbleibt der Stadt Ennigerloh als Träger der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit damit auch noch die Möglichkeit, sich beim ursprünglichen Vorhabenträger finanziell schadlos zu halten.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass dieser Vorschlag sowohl den berechtigten Interessen aller Beteiligten entgegenkommt als auch die vorhandenen politischen Irritationen beenden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über die Entscheidung der Stadt Ennigerloh schriftlich zu unterrichten.

15-P-2011-06066-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Der Petent bewohnt nach wie vor mit seiner Frau, dem Sohn Marco und dem Stiefsohn Herrn B. die Wohnung Otto-Hahn-Str. in Bergheim.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden vom Jobcenter Rhein-Erft in voller Höhe an die LEG

Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH überwiesen. Eine direkte Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an den Vermieter soll erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Die Mietschulden wurden mit den Bescheiden von Oktober und November 2012 darlehensweise übernommen.

Nach Prüfung des Sachverhalts entsprechen die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Jobcenters Rhein-Erft der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06139-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Der Petent bewohnt nach wie vor mit seiner Frau, dem Sohn Marco und dem Stiefsohn Herrn B. die Wohnung Otto-Hahn-Str. in Bergheim.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden vom Jobcenter Rhein-Erft in voller Höhe an die LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH überwiesen. Eine direkte Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an den Vermieter soll erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Die Mietschulden

wurden mit den Bescheiden von Oktober und November 2012 darlehensweise übernommen.

Nach Prüfung des Sachverhalts entsprechen die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Jobcenters Rhein-Erft der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-06472-00

Beckum

Grundsicherung

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06651-00

Bedburg-Hau

Jugendhilfe

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-04757-01

Bergheim

Baugenehmigungen

Bauordnung

Die Ordnungsverfügung, mit der die gewerbliche Nutzung des in Rede stehenden Grundstücks untersagt worden war, ist bestandskräftig geworden ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat in der Zwischenzeit mehrere Kontrollen vor Ort durchgeführt. Dabei konnte mit den der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Mitteln nicht belegt werden, dass das Grundstück gewerblich genutzt wird.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2012-07132-00

Moers-Kapellen

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem den Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tische Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Mit den Leistungen soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
Landesjugendamt, Warendorfer Straße
25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den
Beratungsstellen und zur Antragstellung
können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de
eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon
unter der Rufnummer 0800/1004900 zur
Verfügung.

Zudem hat Herr W. die Möglichkeit, sich
über die Entwicklung der Arbeit des
„Runden Tisches Sexueller Missbrauch“
und des „Unabhängigen Beauftragten der
Bundesregierung zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs“ zu
informieren. Die Internetadressen lauten:
www.rundertisch-kindesmissbrauch.de
und www.beauftragtermissbrauch.de.

Der unabhängige Beauftragte der
Bundesregierung bietet auch eine
kostenfreie telefonische Kontaktaufnahme
unter der Rufnummer 0800/2255530 an. In
der telefonischen Beratung sollen den
Betroffenen Möglichkeiten der Hilfe und
Unterstützung in ihrer Nähe aufgezeigt
werden. Die postalische Anschrift lautet:
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des
sexuellen Kindesmissbrauchs, Postfach
110129, 10831 Berlin.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass
der Fonds und die damit möglichen
Leistungen das erlittene Unrecht nicht
ungeschehen machen können, den
Betroffenen soll aber damit geholfen
werden, heute noch nachweisbare Folgen
aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in
den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2012-07146-00

Sprockhövel
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es
im Rahmen der Klärung der
Erwerbstätigkeit von Herrn R. zu
erheblichen Verzögerungen hinsichtlich
der Beauftragung des notwendigen
psychiatrischen Gutachtens gekommen
ist.

Das Jobcenter EN hat mit Bedauern
eingeräumt, dass die unerfreulichen und
möglicherweise vermeidbaren
Verzögerungen auch aufgrund der
Verfahrensdauer beim Jobcenter und der
Inanspruchnahme und Abhängigkeit von
fachlichen Dienstleistungen Dritter
entstanden seien. Es verweist in seiner
Stellungnahme aber auch darauf, dass
Herr R. in der Vergangenheit mehrfach
seine Vorbehalte bzw. seine ablehnende
Haltung gegenüber einer psychologischen
Begutachtung in Gesprächen mit dem
Jobcenter EN, den beteiligten
Maßnahmeträgern sowie gegenüber der
Arbeitsagentur erklärt habe.

Dem Petitionsausschuss ist eine
abschließende Klärung der
Verantwortlichkeit für die eingetretene
Verzögerung aufgrund der
unterschiedlichen Darstellungen von Herrn
R. und dem Jobcenter EN leider nicht
möglich.

Bezüglich der Frage der Übernahme der
geltend gemachten Kosten bittet der
Petitionsausschuss das Jobcenter EN, die
Petition von Herrn R. als
Überprüfungsantrag nach § 44 des
Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs
anzusehen und eine Überprüfung des
ablehnenden Bescheids vom 05.06.2011
trotz zwischenzeitlicher Bestandskraft
vorzunehmen. Weiterhin bittet der
Petitionsausschuss die Landesregierung
(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales), ihn zeitnah über das Ergebnis
der Überprüfung zu unterrichten.

15-P-2012-07166-00

Kleve
Arbeitsförderung
Bildungs- und Teilhabepaket

Der Petitionsausschuss hat sich über den
der Petition zugrunde liegenden
Sachverhalt und die Rechtslage
unterrichtet und stellt nach Abschluss der
Prüfung fest, dass die Arbeitsweisen und
Entscheidungen des Jobcenters Kreis
Kleve nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin hat am 21.11.2011 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs für November 2011 erhalten, nachdem sie die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hatte. Einen angebotenen Vorschuss hatte sie zuvor abgelehnt.

Die Kosten für die Wohnungsrenovierung wurden zwischenzeitlich bewilligt und überwiesen. Aufgrund fehlender Nachweise, die die Petentin trotz mehrfacher Anforderungen nicht vorlegte, konnten Umzugskosten nicht bewilligt werden. Sie wurden mit Bescheid vom 19.03.2012 abgelehnt.

Die Anträge auf Übernahme von Kosten für diverse Möbel wurden mit Bescheid vom 19.03.2012 abgelehnt, da die Petentin keine entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlegte.

Dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zum Besuch der Tanzschule durch die Tochter wurde mit Bescheid vom 13.02.2012 entsprochen. Der Antrag auf Lernförderung für die Tochter wurde mit Bescheid vom 28.3.2012 bewilligt.

15-P-2012-07486-00

Lippstadt
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen. Das Jugendamt hat mit der gebotenen Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität beiden Elternteilen gegenüber die bisherigen gerichtlichen Anhörungen und Verfahren begleitet.

Das Jugendamt hat sowohl den Petenten als auch die Mutter des Kindes im Rahmen der konfliktbelasteten Trennung beraten. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Hauptsacheverfahrens über den Antrag der Mutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge wird das Jugendamt auch weiterhin

begleitend tätig sein. Dem Petenten wird empfohlen, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Aufgrund einer Strafanzeige des Petenten gegen die Mutter wegen Körperverletzung der Kinder wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren aber eingestellt.

Dem Petenten und der Mutter wird empfohlen, den Konflikt untereinander zurückzustellen und zum Wohle der gemeinsamen Kinder an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten; denn es wird deutlich, dass beide Elternteile bereit sind, die Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen.

Wegen der den Gerichten durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

15-P-2012-07571-00

Vlotho
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Bezüglich der von dem Petenten angezweifelte Rechtmäßigkeit des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses verweist der Ausschuss auf den rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 09.05.2012. Auf Grund der in Art. 97 des Grundgesetzes statuierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder gar aufzuheben.

Als offensichtlich unverhältnismäßig wäre es aus Sicht des Ausschusses zu bewerten, wenn Herr Dr. B., wie von dem Petenten vorgetragen, diesen durch gewaltsames Aufhalten der Autotür am Wegfahren gehindert hätte. Auch im

Übrigen entsprächen Vorgehensweise und Wortwahl des Dr. B. gegenüber dem Petenten, so wie dieser sie schildert, nicht den berechtigten Erwartungen des Bürgers an höfliches, auf Deeskalation gerichtetes Behördenverhalten. Indes ist der Wahrheitsgehalt der Angaben des Petenten, die von Herrn Dr. B. weitgehend bestritten werden, bislang nicht gerichtlich festgestellt oder sonst positiv bewiesen. Eine eigene Beweisaufnahme hält der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nach Studium der einander widersprechenden Darstellungen für nicht aussichtsreich, um hinreichende Gewissheit über den genauen Hergang zu erlangen.

Dem Petitionsausschuss nimmt die Beschwerde des Petenten gleichwohl zum Anlass, nachdrücklich eine konsequent bürgerfreundliche, in Konfliktfällen auf Deeskalation zielende Vorgehensweise der Ordnungsbehörden anzumahnen. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Darstellung der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) sowie des Kreises Herford dieses Ziel mit Nachdruck verfolgt wird. Er bittet den Kreis Herford, die zu diesem Zwecke ergriffenen Maßnahmen (Mitarbeiterschulungen etc.) dem Ausschuss schriftlich darzustellen.

15-P-2012-07709-00

Köln
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Bildungspolitik in Nordrhein-Westfalen ist von der Maxime geprägt, dass kein Talent verloren gehen darf. Dies bedeutet, dass die Berücksichtigung der Diversität der Lebenssituationen der Studierenden von besonderer Bedeutung ist, um allen

Studierenden ein erfolgreiches Studium zu erleichtern. Eine entsprechende Infrastruktur, individuelle und flexible Studienstrukturen, die auch flexible Teilzeitangebote umfassen, sollen die Möglichkeiten der Studierenden stärken.

Im Dialog mit den Hochschulleitungen, Lehrenden, Studierenden und Beschäftigten an den Hochschulen werden Anpassungsbedarfe des Hochschulgesetzes ermittelt. Der begonnene Dialogprozess für ein reformiertes Hochschulgesetz wird unter einer breiten Beteiligung der Bevölkerung im Rahmen eines „online-Beteiligungsverfahrens“ fortgesetzt. Ziel ist ein langfristig angelegtes Hochschulgesetz, dessen Einführung Rücksicht nehmen soll auf die besonderen Belastungen während der Eintrittsphase des doppelten Abiturjahrgangs. Unter dem Gesichtspunkt des Diversity Managements sind die Hochschulen und ihre Einrichtungen ebenso wie die Studentenwerke aufgerufen und bereits aktiv dabei, den speziellen Bedürfnissen studierender Eltern entgegenzukommen.

Frau B. erhält zu den von ihr angesprochenen Themenkomplexen einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.07.2012.

15-P-2012-07731-00

Siegburg
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der ihm zum Thema „Heimerziehung in der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1975“ vorliegenden Petitionen ausführlich mit dem den Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt. Er hat dabei mit Betroffenheit und Bedauern vom Leid und Schicksal der ehemaligen Heimkinder Kenntnis genommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und dem

Abschlussbericht des im Jahre 2009 eingerichteten „Runden Tisches Heimerziehung“ mitgewirkt. In seinem Abschlussbericht empfiehlt der runde Tisch die Errichtung eines Fonds, der inzwischen eingerichtet wurde und an dem sich auch das Land beteiligt.

Entsprechende Anträge auf Leistungen können die Betroffenen bereits seit dem 01.01.2012 bei den von den Bundesländern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stellen. Die Antragsfrist endet am 31.12.2014. Damit soll den Betroffenen eine Hilfe gewährt werden, die leidvollen Erfahrungen im Rahmen ihrer Heimunterbringung, die sich auch heute noch traumatisierend auswirken, aufzuarbeiten.

Darüber hinaus sollen Betroffene dabei unterstützt werden, in Fällen, in denen es aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, einen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Nordrhein-Westfalen hat folgende Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet:

Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/8094001; Regionale Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel.: 0251/5913635.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Fonds und die damit möglichen Leistungen das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen können, den Betroffenen soll aber damit geholfen werden, heute noch nachweisbare Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 bis 1975 zu überwinden.

15-P-2012-07877-00

Geldern
Arbeitsförderung

Soweit die Petentin das Verhalten der Mitarbeiter des Jobcenters Kamp-Lintfort beanstandet, wird die Petition zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags behandelt.

Hinsichtlich der Beanstandung der Leistungseinstellung und Anrechnung von Einkommen durch das Jobcenter Kreis Kleve ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags NRW gegeben.

Die Petentin ist mit ihrer Familie am 15.10.2011 ohne vorherige Absprache mit dem Leistungsträger in ein Einfamilienhaus in Geldern umgezogen und bezieht seit dem 01.11.2011 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter Kreis Kleve. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden vom Jobcenter nur in angemessener Höhe anerkannt. Bei einer persönlichen Vorsprache wurde ihr dies mitgeteilt. Im Erstbewilligungsbescheid vom 21.12.2011 ist die Höhe des Eigenanteils angegeben. Somit war der Petentin bewusst, dass ein Eigenanteil zu den Kosten der Unterkunft zu leisten ist. Die Petentin hat gegen diesen Bescheid keinen Widerspruch eingereicht.

Die Entscheidung des Jobcenters Kreis Kleve entspricht insoweit der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen ist festzustellen, dass zum Einkommen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern auch die Unfallrente zählt. Sowohl Unfallrente als auch Arbeitslosengeld II dienen vorrangig dem täglichen Lebensunterhalt und sind somit Einkommen. Sind die Einkünfte zweckbestimmt im Sinne des SGB II, wie etwa Entschädigungen, so sind sie kein Einkommen. Dies trifft im Fall der Petentin jedoch nicht zu. Somit sind die Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von

insgesamt 1.205,23 Euro bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Kindergeld beider Kinder sowie die Invaliditätsrente des Sohnes Jeffry werden als Einkommen mit berechnet. Auch diese Entscheidung des Jobcenters Kreis Kleve ist nicht zu beanstanden.

15-P-2012-08066-00

Gelsenkirchen

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent hat mittlerweile eine bis zum 05.08.2014 befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Auch wurde ihm die Erwerbstätigkeit gestattet. Das Verfahren zur Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung läuft derzeit.

Sofern der Petent nach wie vor ein Studium der Rechtswissenschaft in einem anderen Bundesland anstrebt, müsste er nach Zuweisung eines Studienplatzes wiederum die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung bei der dann für ihn zuständigen Behörde beantragen und in diesem Zusammenhang die Sicherung des Lebensunterhalts an dem Studienort nachweisen. Es ist dem Petenten auch schon vor Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung gestattet, zum Zwecke der Zimmer-oder Jobsuche in den Studienort zu reisen. Bereits im Vorfeld einer Bewerbung sollte der Petent eine schriftliche Auskunft darüber einholen, ob ein Wechsel des Studienfachs in seinem Fall für den BAföG-Bezug unschädlich wäre.

15-P-2012-08089-00

Siegburg

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Landschaftsverband hat bei Herrn K. mit Bescheid vom 23.01.2013 eine beiderseitige Hochtonschwerhörigkeit mit Hochtongeräuschen als Schädigungsfolgen nach dem Soldatenversorgungsgesetz anerkannt. Allerdings ergeben sich aus dem Grad der

Schädigungsfolgen keine Rentenzahlungen.

Herr K. hat gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15-P-2012-08121-00

Windeck

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales die Gemeinde Windeck bzw. den zuständigen Ausschuss gebeten hat, sich nochmals mit der Beschwerde des Herrn S. gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) zu beschäftigen und diesen über den Umgang mit der Eingabe schriftlich zu unterrichten. Die Gemeinde Windeck hat gegenüber dem Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass der Antrag nach § 24 GO in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Windeck am 22.04.2013 abschließend behandelt wird.

15-P-2012-08174-00

Windeck

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft der Gemeinde Windeck, die Funktionsfähigkeit des 2006 eingebauten Wasserzählers wissenschaftlich überprüfen zu lassen. Nach den Bekundungen der Eheleute E. hat es in der Vergangenheit weder Rohrbrüche noch übermäßigen Wasserverbrauch, beispielsweise für Gartenbewässerung, gegeben. Sollte sich herausstellen, dass der Zähler einen Defekt hat, so wird die

Gemeinde Windeck, obwohl sie hierzu rechtlich nicht mehr verpflichtet wäre, nachdem alle Bescheide bestandskräftig geworden sind, den durchschnittlichen Jahresverbrauch der Vorjahre zugrunde legen und zu viel gezahlte Beiträge erstatten.

Sollte sich der Zähler als fehlerfrei herausstellen, so wäre die noch zu verbliebene Restsumme in Höhe von 1.500 € durch die Eheleute E. zu erstatten. Der Ausschuss bäte die Gemeinde Windeck für diesen Fall um die Fortführung der Ratenvereinbarung in Höhe von 150 € pro Monat.

Der Ausschuss appelliert eindringlich an die Eheleute E., in Zukunft Zählerstände jährlich mitzuteilen. Der Zähler sollte auch jederzeit problemlos erreichbar und ablesbar sein. Nur so können frühzeitig gegebenenfalls Differenzen geklärt werden. Die Gemeinde Windeck steht diesbezüglich auch jederzeit für Nachfragen zu Verfügung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ihn über das Ergebnis der Untersuchung des Wasserzählers zu unterrichten.

15-P-2012-08191-00

Köln

Ausländerrecht

Rechtspflege

Die Polizei hat die Gefährdungslage von Frau H., jetzt Frau B., als beachtlich eingestuft und sie unter Personenschutz gestellt.

Die Petenten haben im Anhörungstermin des Petitionsausschusses erklärt, dass das Verhalten der Polizeibehörden nicht zu beanstanden sei.

Herr A. ist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Die Zentrale Ausländerbehörde versucht die Abschiebung zu realisieren, da Herr A.

erklärt hat, das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen zu wollen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass Herr A. aufgrund der begangenen Straftat und zum Schutz von Frau B. abgeschoben werden kann, sofern die formalrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Auf die Landtags-Drucksache 14/3596 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.06.2013 darüber zu berichten, welche Möglichkeiten durch das Ministerium und die beteiligten Behörden zum Fortgang der Angelegenheit ergriffen werden können.

16-P-2012-00029-00

Essen

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit Problematik „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den 50er und 60er Jahren“ und den Schicksalen ehemaliger Heimkinder befasst und sich über den derzeitigen Sachstand unterrichtet.

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wurden im Frühjahr 2006 zahlreiche Petitionen zum Thema Heimerziehung vorgelegt. Daraufhin wurde durch die Bundesregierung der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ installiert. Diesem gehörten u. a. Betroffene, Vertreter aus Bund, Land und Kommunen sowie den Kirchen an. Ziele waren eine rechtliche Aufarbeitung, die zeithistorische Einordnung und das Bemühen, Rechtsfrieden mit den ehemaligen Heimkindern, die diesen Prozess mit ihren Petitionen in Gang gesetzt hatten, herzustellen.

Neben der Anerkennung des immateriellen Unrechts ermöglicht der eingerichtete Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 - 1975“ auch materielle

Hilfen, die erlittene Schädigungen und Nachteile ausgleichen sollen. Die dem Fonds zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, der Evangelischen Kirche in Deutschland, den (Erz-)Bistümern der katholischen Kirche im Bundesgebiet, dem Deutschen Caritasverband, dem Diakonischen Werk, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Ordensobernkonzferenz sieht als Leistungsempfänger für Zahlungen aus dem Fonds Personen vor, der in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht war. Dies grenzt den Kreis der Betroffenen dem Grunde nach ein.

Für den in der Petition thematisierten Personenkreis ist die rechtliche Grundlage maßgeblich, auf der die Kinder und Jugendlichen seinerzeit untergebracht wurden. Wurden sie auf Grund jugendhilferechtlicher Normen untergebracht, können gegebenenfalls Ansprüche aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 - 1975“ geltend gemacht werden.

In allen übrigen Fällen ist dies nicht möglich. Für diesen Personenkreis existiert auch aus Sicht des Petitionsausschusses gegenwärtig keine zufriedenstellende Lösung. Um diese herbeizuführen, bedarf es einer politischen Entscheidung der betroffenen Akteure beim Bund, den Ländern und den beteiligten Kirchen.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags NRW dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

16-P-2012-00059-01

Münster

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Zu der von dem Petenten angeregten Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die im Übrigen der Bundesgesetzgeber zuständig wäre, sieht der Ausschuss keinen Anlass.

In dem Verfahren 160 Js 92/11 der Staatsanwaltschaft Dortmund wird der Petent auf seine an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Eingaben vom 30.10., 05.11. und 01.12.2012 und vom 05.02.2013 sowie seine an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm gerichtete Eingabe vom 06.02.2013 gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 13.10.2011 (2 Zs 1347/11) zur gegebenen Zeit einen weiteren Bescheid durch das Justizministerium erhalten.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00282-01

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petent ist aus der Haft heraus abgeschoben worden. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-00345-01

Lichtenau

Erschließung

Der erste Bauabschnitt (mit dem angeführten Beitragssatz von 6,53 €/m²) konnte weder als selbstständige Erschließungsanlage noch als

Erschließungsabschnitt eigenständig abgerechnet werden. Die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen erfolgte auf Basis der Ausbaukosten und Grundstücksflächen der gesamten Erschließungsanlage und nicht lediglich auf Basis der Ausbaukosten und Grundstücksflächen des ersten Bauabschnitts. Die Einbeziehung des selbstständigen Stichwegs hat für die Grundstückseigentümer entlang des Hauptstraßenzuges zu einer Verringerung des Beitragssatzes von 11,32 €/m² auf 9,98 €/m² geführt.

Die erneute Petition enthält keine neuen Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

16-P-2012-00365-00

Lennestadt
Kindergartenwesen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Petition der Eheleute H. befasst.

Aufgrund der dargestellten Situation der Familie, insbesondere hinsichtlich des von den Eheleuten H. eingeräumten Sprachförderbedarfs der Kinder, erscheint es aus Sicht des Petitionsausschusses dringend notwendig, dass den beiden Söhnen ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Gleichwohl liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes bei dem Kreis Olpe als zuständigem Träger der örtlichen Jugendhilfe.

Das Jugendamt der Stadt Olpe hat in der Vergangenheit versucht, gemeinsam mit den Eheleuten H. nach einer geeigneten Lösung des Problems zu suchen. Zuletzt wurden allerdings seitens der Eheleute die vom Jugendamt vorgeschlagenen Betreuungsangebote ebenso wie diverse Gesprächsangebote abgelehnt.

Eine Einflussnahme des Jugendamts auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bezüglich der Entscheidung, welche Kinder in ihre Einrichtungen aufgenommen

werden, besteht grundsätzlich nicht. Eine Aufnahme der Kinder der Eheleute in die Kindergärten St. Marien und Schatzkiste wird von dort mit dem Hinweis auf das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen nachvollziehbar abgelehnt.

Die Kindergartenleitung von St. Marien hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich bestritten, dass Träger oder Erzieherinnen das Kind E. als behindert bezeichnet haben. Auch seien die Eheleute H. nie dazu genötigt worden, ihr Kind E. als behindert einstufen zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat weiter davon Kenntnis genommen, dass das Kind E. mittlerweile regelmäßig an einer in der Einrichtung St. Marien stattfindenden Sprachförderung teilnimmt. Da für ihren Sohn E. ab Sommer 2013 die Einschulung in die Katholische Grundschule Altenhündem vorgesehen ist, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit diesbezüglich als erledigt an. Den Eheleuten H. wird empfohlen, nunmehr kurzfristig die notwendige Schuleingangsuntersuchung bei dem Kind E. durchführen zu lassen.

Soweit das Kind F. noch keine Kindertageseinrichtung besucht, empfiehlt der Ausschuss den Eheleuten H., sich bezüglich der Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt des Kreises Olpe in Verbindung zu setzen.

16-P-2012-00391-01

Wipperfürth
Meldewesen

Wie der Petitionsausschuss bereits in seinem Beschluss vom 20.11.2012 dargelegt hat, entsprachen die Rechtsauffassungen der Meldebehörden in Marienheide und Wipperfürth, wie sie sich auf Grund des seinerzeit bekannten Sachverhalts darstellten, dem Melderecht und waren nicht zu beanstanden.

Mit seiner erneuten Petition legt der Petent nunmehr in Kopie einen zweiseitigen Auszug aus dem Mietvertrag für eine Wohnung in Wipperfürth vor. Hierin ist der Petent als Mieter zusammen mit Frau L. genannt. Eine Prüfung der Meldebehörde Wipperfürth hat ergeben, dass mittlerweile sowohl ein Briefkasten als auch die Klingel am Haus mit dem Namen des Petenten beschriftet sind. Die Vermieterin der Wohnung bestätigte auf telefonische Nachfrage, dass der Mietvertrag von Anfang an mit beiden Personen geschlossen worden sei und die Wohnung von beiden zum 01.03.2011 bezogen wurde. Somit wurde der Petent von der Meldebehörde Wipperfürth ab dem 01.03.2011 für diese Wohnung in Wipperfürth mit Hauptwohnung angemeldet.

Die Meldebehörde in Marienheide wurde aufgefordert zu prüfen, ob auf Grund der berechtigten Anmeldung in Wippenfürth auch das dortige Melderegister zu berichtigen ist. Die Behörde wird sich daher bezüglich einer Anmeldung mit Nebenwohnung mit dem Petenten in Verbindung setzen.

16-P-2012-00434-00

Heek

Abschiebehaft
Ausländerrecht

Mit der Petition werden für die Gewährung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet die schwierige Lebenssituation im Kosovo und eine dort bestehende Gefahrensituation angeführt. Es handelt sich hierbei um zielstaatsbezogene Gründe, die nicht von der Ausländerbehörde zu prüfen sind und die bereits Gegenstand des derzeit vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängigen Asylverfahrens sind. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. An die Entscheidung über den Asylantrag wird die Ausländerbehörde gemäß §§ 4 und 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden sein.

Der Befürchtung des Petenten, kurzfristig und eventuell ohne seine Familie

abgeschoben zu werden, ist mit Blick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 30.07.2012 und die Entlassung des Petenten aus der Abschiebehaft die Grundlage entzogen.

Es besteht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00528-00

Ratingen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.02.2013.

16-P-2012-00585-00

Eschborn

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass das Bundesdatenschutzgesetz nicht einschlägig ist, wenn die verantwortliche Stelle für die Erhebung, Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten in einem anderen EU-Land ansässig ist.

Die Beschwerde des Petenten vom 12.10.2011 an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde am 17.10.2011 an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) weitergeleitet. Der Petent bat um Einleitung eines Verfahrens gegen das Netzwerk E., das unerwünschte Werbemails an ihn übersandt habe. Er teilte mit, dass er den Absender der Werbemails bereits mit E-

Mail vom 29.09.2011 um Auskunft darüber ersucht habe, woher man dort seine E-Mail Adresse erhalten habe, welche Daten über ihn gespeichert und an wen seine Daten weitergegeben worden seien. Eine Antwort habe er auf seine Anfrage nicht erhalten.

Der LDI recherchierte daraufhin, dass Inhaber der in Rede stehenden Domain die Firma T. Ltd. mit Sitz in Limassol, Zypern ist.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 teilte der LDI dem Petenten mit, dass die verantwortliche Stelle für die Beantwortung der von ihm gewünschten Auskünfte die Firma T. Ltd. in Zypern sei und verwies Herrn W. an die dort zuständige Datenschutzbeauftragte von Zypern. Außerdem wies er darauf hin, dass die Zusendung von Werbemails vorrangig ein Verstoß gegen den unlauteren Wettbewerb sei, der zivilrechtlich geltend gemacht werden müsse. Darüber hinaus sicherte er zu, nach Klärung der Sachlage die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde in Zypern zu senden.

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist für die Bestimmung der Anwendbarkeit des deutschen Datenschutzrechts innerhalb der EU-Mitgliedstaaten auf den Sitz der verantwortlichen Stelle abzustellen. Sofern also eine verantwortliche Stelle, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, personenbezogene Daten in Deutschland erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist nicht das BDSG, sondern das Recht des jeweiligen EU-Staates anwendbar und die dortige Aufsichtsbehörde für die Verfolgung etwaiger Verstöße zuständig. Eine Ausnahme kommt in Betracht, wenn die Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch eine Niederlassung in Deutschland erfolgt. Dafür liegen im Fall des Petenten keine Anhaltspunkte vor.

Somit wurde das Schreiben des Petenten vom 12.10.2011 mit Schreiben des LDI vom 30.11.2011 nach Abschluss der Internetrecherche zeitnah beantwortet und gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Im weiteren Verlauf des Verfahrens war der

Petent zu jeder Zeit über den Stand der Angelegenheit informiert, da während des laufenden Verfahrens sowohl per E-Mail, Schriftverkehr oder mittels Telefonaten häufiger Austausch stattfand.

Weiter veranlasste der LDI die Übersetzung eines Schreibens an das Unternehmen R. FX Ltd. in Limassol, Zypern und forderte die Firma auf, bis spätestens 04.08.2012 zu erklären, welche Daten zur E-Mail Adresse von Herrn W. gespeichert seien, woher diese Daten stammten, an wen sie übertragen und ob die Daten gelöscht worden seien. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht, so dass der LDI in einem nächsten Schritt die Datenschutzbeauftragte in Zypern einschalten wird.

16-P-2012-00615-00

Bonn

Ausländerrecht

Gründe, der Familie A. ein Aufenthaltsrecht zu erteilen, liegen noch nicht vor. Aufgrund der derzeitigen Erlasslage wird sie in Deutschland langfristig geduldet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Familie A., sich weiter zu integrieren. Insbesondere empfiehlt er Frau A., sich weiterhin intensiv um den Erwerb der deutschen Sprache zu bemühen und prüfen zu lassen, ob ihr ausländischer Bildungsabschluss in Deutschland anerkannt werden kann.

Die Ausländerbehörde hat keine Bedenken geäußert, Frau A. eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Aufgrund des langen Duldungszeitraums von mehr als vier Jahren entfällt die Vorrangprüfung.

Bei weiterer erfolgreicher Integration wird Familie A. empfohlen, einen erneuten Härtefallantrag zu stellen.

Gegebenenfalls könnte auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 8 Europäische

Menschenrechtskonvention in Betracht kommen.

16-P-2012-00792-00

Remscheid
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr C. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.11.2012.

16-P-2012-00797-00

Wesel
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.01.2013.

16-P-2012-00866-00

Duisburg
Bauordnung

Aufgrund der Ausrichtung der Grundstücke und der geplanten Höhe der Brandwand, ansteigend von 2,51 m auf 2,86 m, hat die Bauaufsichtsbehörde bei Prüfung des Bauantrags eine wesentliche Verschattung des Nachbargrundstücks angenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Genehmigung für die Errichtung einer Brandwand nur mit schriftlichem Nachbareinverständnis möglich sei. Ansonsten verstoße das

Vorhaben gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die Einschätzung, dass die Genehmigung für die Errichtung der Brandwand nur mit schriftlichem Nachbareinverständnis möglich ist, ist nicht zu beanstanden.

Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden sind unzulässig. Für den an der Gebäuderückseite errichteten Wintergarten/Anbau entlang der südlichen Nachbargrenze liegt ebenfalls keine Baugenehmigung vor. Die Einleitung von entsprechenden ordnungsbehördlichen Verfahren begegnet keinen Bedenken. Der Ausgang der Verfahren bleibt insoweit abzuwarten.

16-P-2012-00926-00

Remscheid
Strafvollzug

Seit dem 16.03.2013 werden die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Remscheid von einem neuen Einzelhändler beliefert. Es ist zu hoffen, dass sich die Probleme damit erledigen werden.

16-P-2012-00938-00

Eschweiler
Immissionsschutz; Umweltschutz
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss nimmt aufgrund der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 07.01.2013, die mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmt wurden, zur Kenntnis, dass die Stadt Eschweiler fachaufsichtlich bei der Überarbeitung der Ausnahmegenehmigungen begleitet wird.

Zudem wurden bereits von der Stadt selbst zahlreiche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen ergriffen. Darüber hinaus haben sich sowohl die Stadt Eschweiler als auch die Vereine bereit erklärt, weitere Maßnahmen für einvernehmliche

Lösungen etwaiger Beschwerden zu treffen. Es sollte daher möglich sein, wie vom Petenten gewünscht, eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten zu finden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.01.2013.

16-P-2012-00990-00

Hagen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er sieht vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, zu empfehlen, dem Petenten eine sogenannte Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen. Dass der Petent nach seinem Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband nicht die Möglichkeit hat, durch eine Nachzahlung Rentenansprüche aus dem türkischen Rentensystem zu erwerben, ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nicht als „erheblicher Nachteil“ im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu werten. Dies gilt unabhängig davon, dass der Petent eine gewisse Zeit in der Türkei gearbeitet hat, weil diese Zeit nicht ausreichend war, um einen ohne Nachzahlung zu realisierenden Rentenanspruch zu begründen.

16-P-2012-01005-00

Gronau

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss kann die grundsätzliche Intention, die Herr B. mit der für seine Tochter eingelegten Petition verfolgt, nämlich die Gleichstellung von behinderten Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen mit nicht behinderten Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen zu erreichen, durchaus nachvollziehen. Im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs

(SGB XII) ist allerdings abschließend geregelt, welche Bedarfe zu decken sind und in welcher Höhe erzieltes Einkommen anzurechnen ist.

Der Umfang der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im 4. Kapitel SGB XII geregelt. Die in Frage stehenden Rentenversicherungsbeiträge gehören danach nicht zum unmittelbaren Leistungsumfang. Daher ist eine Berücksichtigung derzeit nicht möglich.

Soweit Herr B. darauf hingewiesen wurde, dass es im Kreis Borken in der Vergangenheit bei ähnlichen Sachverhalten aufgrund von Ermessensentscheidungen bereits zu Nachzahlungen gekommen ist, wurden ihm vom Kreis die Entscheidungskriterien mitgeteilt und ihm vor dem Hintergrund, dass eine Nachzahlung noch bis 2020 stattfinden könne, eine spätere nochmalige Prüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt.

Dadurch dass Herr B. zwischenzeitlich offensichtlich die Rentennachzahlung aus eigenen Mitteln für seine Tochter gezahlt hat, besteht nunmehr für eine Übernahme der Kosten aus öffentlichen Mitteln im Rahmen einer Ermessensentscheidung kein Bedarf mehr. Darüber hinaus sieht der § 82 SGB XII auch keine Absetzungsmöglichkeit vom Einkommen vor.

Die vom Kreis Borken getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den rechtlichen Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01041-00

Köln

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich durch einen Besuch vor Ort und eingehende Gespräche mit der Anstaltsleitung ein Bild von der Gesundheitsversorgung in der JVA Köln gemacht. Er konnte die in der Petition erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt finden.

Im Übrigen hat sich das Anliegen des Petenten wegen seiner zwischenzeitlichen Haftentlassung erledigt.

16-P-2012-01077-00

Rahden

Ausländerrecht

Frau R. wohnt seit Ende Juli 2012 mit ihren Kindern im Kreis Minden-Lübbecke.

Am 23.01.2013 ist Frau R. amtsärztlich untersucht worden. Die Amtsärztin des Kreises Minden-Lübbecke bescheinigte Flug- und Reisefähigkeit, stellte aber eine ausgeprägte posttraumatische Belastungsstörung fest.

Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens sieht die Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zum jetzigen Zeitpunkt von einer Abschiebung der Frau R. ab. Frau R. und ihre Kinder werden zunächst im Bundesgebiet geduldet.

Der Kreis Minden-Lübbecke wird gebeten, den Petitionsausschuss zu informieren, wenn sich der Aufenthaltsstatus von Frau R. und ihren Kindern ergeben sollte bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

16-P-2012-01117-00

Euskirchen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts ist grundsätzlich festzustellen, dass es sich nicht um eine "Kostenbeteiligung" an der eigentlichen Kanalbaumaßnahme (Ersatz des alten

Hauptkanals durch einen neuen Hauptkanal) handelt, sondern um eine "Kostenerstattung" für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung zum Grundstück des Petenten. Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kostenersatzes ist § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt wird. Ein Kostenersatzanspruch kommt im Bereich der Abwasserbeseitigung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde bei einem Haus- oder Grundstücksanschluss die o. g. Maßnahmen durchführt und diese Anschlussleitungen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Grundsätzlich ist unter einer Grundstücksanschlussleitung die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze zu verstehen. Unter der Hausanschlussleitung wird demgegenüber die Leitungsstrecke zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem auf dem Grundstück anzuschließenden und zu entwässernden Gebäude verstanden.

Im Ergebnis kann die Stadt Euskirchen auf Grundlage ihrer Entwässerungssatzung den Aufwand für die Erneuerung der in Rede stehenden Grundstücksanschlussleitung mit einem Kostenersatzanspruch nach dem KAG gegenüber dem Petenten als Grundstückseigentümer geltend machen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die derzeit noch ausstehende Heranziehung des Petenten zu einem Kostenersatzanspruch rechtlich zu beanstanden wäre.

Soweit der Petent die satzungsmäßigen Regelungen der Stadt Euskirchen mit gegebenenfalls abweichenden Regelungen der Städte Bergheim und Ertstadt vergleicht, ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der

kommunalen Selbstverwaltung sowie der kommunalen Satzungshoheit jeder Gemeinde überlassen bleibt, wie sie das öffentliche Kanalnetz definiert.

Um einer finanziellen Überforderung zu entgehen, kann der Petent zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall einen Antrag über Teilzahlungen bzw. Stundungen bei der Stadt Euskirchen stellen.

Der Petent hat nach Zustellung des Bescheids über die Heranziehung zum Kostenersatz die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit im Wege der Klage verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

16-P-2012-01126-00

Sandhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadestelle beim Landgericht Dortmund aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Die Gnadestelle wird die Petentin über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01160-00

Geldern
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Entscheidung der ehemaligen Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen, Frau F. als Ehegattin eines landwirtschaftlichen Unternehmers für den Zeitraum vom 10.04.2010 bis 31.08.2012 rückwirkend zu Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu veranlassen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Nach den Feststellungen der ehemaligen Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen würde Frau F. grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht seit ihrer Eheschließung erfüllen, weil für sie wegen Kindererziehung Zeiten in der Deutschen Rentenversicherung angerechnet werden. Allerdings ist eine Befreiung erst für die Zeit ab dem 01.09.2012 möglich, weil sie die Befreiung nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Heirat beantragte.

Zu der Thematik der Befreiung von der Versicherungspflicht für Ehegatten von Landwirten bei verspäteter Antragstellung sind derzeit bei verschiedenen Sozialgerichten Streitverfahren anhängig. Die ehemalige Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen hat daher die gegen den Aufnahme- bzw. Befreiungsbescheid erhobenen Widersprüche der Frau F. bis zum Ausgang der gleichgelagerten Klagefälle unter dem Verzicht der Einrede der Verjährung ruhend gestellt.

Durch Umorganisation ist die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2013 in die bundesweit tätige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG- eingegliedert worden, die unter Bundesaufsicht steht. Der Petitionsausschuss weist daher daraufhin, dass für Petitionen, die sich gegen Entscheidungen der SVLFG richten, der Deutsche Bundestag zuständig ist.

16-P-2012-01163-00

Bochum
Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft. Die Bezirksregierung Arnsberg geht auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse von einer Rechtmäßigkeit des Beschlusses nach den schulgesetzlichen Vorschriften aus und beabsichtigt diesen zu genehmigen. Es liegt kein Grund zu Beanstandungen vor.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.01.2013.

16-P-2012-01192-00

Dortmund
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund-Hacheney für die Anwohner zu spürbaren negativen Auswirkungen auf ihr gewohntes Wohnumfeld geführt hat. Insbesondere haben der Durchgangsverkehr und die Beanspruchung der Wohnstraßen durch parkende Fahrzeuge stark zugenommen.

Die Stadt Dortmund hat gegenüber dem Ausschuss begründet, aus welchen Gründen die Wahl unter zwölf Alternativen schließlich auf den Standort Hacheney gefallen ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Stadt andere Standorte, die geringere Auswirkungen auf das jeweilige Umfeld hätten, derzeit nicht ersichtlich sind.

Gerade vor diesem Hintergrund vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die zumindest auf absehbare Zeit fortbestehenden Auswirkungen der Anlage auf das Wohnumfeld soweit wie möglich

minimiert werden müssen. Er bittet die Stadt Dortmund um ernsthafte Prüfung, inwieweit die Schaffung einer Zufahrt über die Straße „Rügecke“ zu einer gleichmäßigeren Verteilung der durch die Einrichtung verursachten Lasten führen könnte. Zugleich sollte die Stadt aber auch noch einmal die Standortfrage prüfen und ihre Position hierzu schriftlich darlegen. Der Ausschuss wird zu beiden Prüfungsaufgaben binnen drei Monaten Nachfrage halten.

Für begrüßenswert hält der Ausschuss den Vorschlag, auf dem Gebiet des Parkplatzes öffentliche Toiletten einzurichten, um so zumindest die Verunreinigung von Vorgärten zu vermeiden. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass durch Verlegung der Röntgenuntersuchungen auf das Gelände der Einrichtung und durch organisatorische Maßnahmen im Küchenbereich versucht wird, die Zahl der Anfahrten zu verringern.

Der Ausschuss ruft die Anwohner und die Stadt Dortmund dazu auf, bei der Bewältigung der Lage vertrauens- und respektvoll zusammenzuarbeiten.

16-P-2012-01231-00

Goch
Baugenehmigungen
Bauordnung

Die Beurteilung der Stadt Goch, dass die Baugenehmigung hinsichtlich des Garagenneubaus erloschen sei, ist nicht zu beanstanden.

Die geplante Doppelgarage mit ihrem Standort an der Grenze zur Anbauverbotszone im östlichen Teil des Grundstücks beeinträchtigt öffentliche Belange und verstößt wegen ihrer Lage und den zur B 9 hin ausgerichteten Toren gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die vorhandene Doppelgarage ist aufgrund der rechtskräftigen Auflage zur

Baugenehmigung abzubereiten. Weitere noch nicht umgesetzte Auflage ist die Schließung der Zufahrt zur B 9. Die Bauaufsichtsbehörden haben bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, und in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde liegen vor.

Die Stadt hat signalisiert, dass sie, vorbehaltlich der Zustimmung der zu beteiligten Behörden (z. B. untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve), eine im Volumen erheblich reduzierte Garage am bisher vorgesehenen Standort, mit zur Waldstraße hin ausgerichteten Toren, genehmigen würde.

16-P-2012-01287-00

Wegberg
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01288-00

Bergisch Gladbach
Abfallwirtschaft

Die DSD-GmbH hat sich bereit erklärt, dem Petenten weitere Gelbe Säcke zur Verfügung zu stellen und ihm Verteilstellen in seiner Nähe zu benennen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.12.2012.

16-P-2012-01290-00

Gelsenkirchen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.02.2013.

16-P-2012-01307-00

Unna
Hilfe für behinderte Menschen
Arbeitsschutz

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und stellt fest, dass der Bestand des Arbeitsverhältnisses des Petenten und das Vorliegen einer Diskriminierung zivilrechtliche Fragen sind, die vor dem Arbeitsgericht geklärt werden können. Dem Petitionsausschuss ist ein Eingreifen in privatrechtliche Angelegenheiten verwehrt.

Wegen der Entscheidungen des Integrationsamts des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe auf Zustimmung zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses wird der Petent gebeten, den Ausgang der anhängigen Widerspruchsverfahren abzuwarten.

Im Rahmen einer erneuten Überprüfung des betrieblichen Arbeitsschutzes beim ehemaligen Arbeitgeber des Petenten in Kamen durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die Betriebsgenossenschaft wurde festgestellt, dass der Betrieb auch für den Bereich der Instandhaltung über eine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation verfügt.

Die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz niedergelegten

Benachteiligungsverbote richten sich in erster Linie an den Arbeitgeber und betreffen ebenfalls ausschließlich das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Arbeitnehmer, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

16-P-2012-01369-00

Troisdorf
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen. Bereits in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben sowohl das Verwaltungsgericht Köln als auch das Oberverwaltungsgericht NRW festgestellt, dass dem Petenten ein Notwegerecht (§ 917 Abs. 1 BGB) für sein Grundstück Gemarkung Bergheim-Mülleken, Flur 15, Flurstück 525, über das Flurstück 448 aufgrund der Umstände des Einzelfalls zustehen dürfte. Sofern weiterhin keine Einigung mit den Eigentümern des Flurstücks 448 erzielt werden kann, kann der Petenten zur Durchsetzung seines Anspruchs den Zivilgerichtsweg beschreiten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01374-00

Surbiton
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat das Prüfungsverfahren von Herrn P. überprüft und festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen des Landesprüfungsamts für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestehen. Es wurden alle Aspekte der Einwände von Herrn P. einer eingehenden Überprüfung unterworfen und keinerlei Anhaltspunkte für die behaupteten Ungerechtigkeiten und Fehlentscheidungen festgestellt.

Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Eine darüber hinausgehende Wiederholung ist nicht möglich. Es konnte nicht festgestellt werden, dass er während seines Vorbereitungsdienstes Benachteiligungen erfahren hat, die ihn im Verhältnis zu anderen Prüflingen schlechter gestellt und es ihm verwehrt hätten, seine Leistungsfähigkeit auszuschöpfen.

Herr P. hat die Staatsprüfung jeweils aufgrund seiner Leistung in den unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden. Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission bewertet, deren Mitglieder ihm überwiegend unbekannt sind, so dass die vom ihm angedeutete Gefahr einer sich aus der Ausbildung herleitenden Voreingenommenheit nicht plausibel ist.

Soweit er den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt anstrebt, so setzt dies zunächst voraus, dass er die entsprechende Erste Staatsprüfung oder den Master of Education für dieses Lehramt (z. B. Lehramt für sonderpädagogische Förderung) erlangt.

Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.

16-P-2012-01375-00

Selm
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich in der letzten Zeit bereits im Rahmen anderweitiger Eingaben intensiv mit der Problematik kategorischer Ausschlussgründe nach der sogenannten PDV 300 (polizeilichen Dienstvorschrift 300) auseinandergesetzt. Er hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die PDV 300 zweimal jährlich in Zusammenarbeit zwischen den leitenden Polizeiärzten des Bundes und der Länder fortgeschrieben wird. Neue medizinische Erkenntnisse werden dabei eingepflegt.

Der Ausschuss hat des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die Polizeibehörden den Anspruch erheben, die Kriterien der PDV 300 nicht schematisch anzuwenden, sondern den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen. Dies hält der Ausschuss auch für geboten.

Anlässlich der Petition wurden die der Eingabe beigefügten Befundberichte noch einmal polizeiärztlich gewürdigt. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die bei dem Petenten vorliegende Erkrankung auch dann eine Polizeidiensttauglichkeit ausschließe, wenn derzeit keine Einschränkungen der Leistungsfähigkeit festzustellen seien. Für eine Einstellung in den Polizeidienst kämen nämlich nur solche Bewerber in Betracht, bei denen zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Bedenken bezüglich einer lebenslangen Fähigkeit zur Berufsausübung vorliegen. Der vorliegende Befund begründe aber solche Bedenken.

Auf Grund dieser fachlichen Einschätzung sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.

16-P-2012-01376-00

Berlin

Rentenversicherung

Bei einem Umzug ins Ausland benötigen die Rentenversicherungsträger eine gewisse Zeit für die Zahlungsumstellung. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, mit dem Umzug ein Zuständigkeitswechsel verbunden ist. Eine Übernahme der laufenden Rentenzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ab Mai 2011 schied aus technischen Gründen aus. Der Verwaltungsvorgang nebst Abgabeschreiben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz vom 01.04.2011 hatte der Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am 11.04.2011 vorgelegen. Die Anweisung einer laufenden Rentenzahlung nach Spanien hätte vom Renten-Service der Deutschen Post somit

frühestens zum 01.06.2011 umgesetzt werden können.

Im Übrigen hätte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland nach Kenntnisnahme von der Rückkehr und vom Sozialhilfebezug des Herrn K. in Deutschland Anfang Mai 2011 die Rente sowieso nicht mehr nach Spanien anweisen dürfen. Eine Vorschuss- bzw. Scheckzahlung hatte der Petent vor seinem Aufenthalt in Spanien nicht beantragt.

Die Vorgehensweise und Bearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland sind nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01377-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn T. und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Hamm das Vorbringen von Herrn T. als Beschwerde gegen die Einstellung der Verfahren 10 Js 265/11, 47 Js 107/12, 20 Js 423/12, 20 Js 670/12 und 18 Js 797/12 der Staatsanwaltschaft Paderborn angesehen und insoweit das Erforderliche veranlasst hat. Im Hinblick auf die von Herrn T. geschilderte Auseinandersetzung mit einem Herrn G. sind eine Strafanzeige durch Herrn T. und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Paderborn nicht feststellbar.

Soweit Herr T. in einem Einzelfall warmes Essen nicht zurückgestellt worden ist, hat der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug das Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss stellt im Übrigen fest, dass Vorwürfe des Petenten in Bezug auf das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt einer Überprüfung nicht standgehalten haben. Es besteht

daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01429-00

Leichlingen

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung in der Zwischenzeit den Widersprüchen von Herrn R. zu den Kindergeldzahlungen und dem Kindergeldzuschlag mit Bescheiden vom 10. und 11.01. sowie vom 28.02.2013 abgeholfen hat.

Das neue Entgeltssystem des Tarifvertrags der Länder (TV-L) orientiert sich ausschließlich an individueller Leistung und Berufserfahrung. Leistungsunabhängige Elemente wie Lebensalter und Familienstand werden nicht mehr berücksichtigt. So kommt es insbesondere bei neu eingestellten lebensälteren Beschäftigten grundsätzlich zu Einkommensverlusten im Vergleich zum Vergütungsniveau auf der Basis des früheren BAT.

Herr R. wurde aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Funktion höhergruppiert. Für diesen Sachverhalt ist nach dem Inkrafttreten des TV-L zum 01.11.2006 eine Besitzstandswahrung nicht vorgesehen. Für diese Fälle haben die Tarifvertragsparteien jedoch einen sogenannten Garantiebtrag vereinbart, der bezogen auf die Entgeltgruppe von Herrn R. derzeit 53,63 Euro beträgt.

Für den jeweiligen Einzelfall und aus Sicht von Herrn R. mag ein solches Ergebnis sehr unbefriedigend sein. Das Land ist jedoch als Tarifvertragspartner an diesen Tarifvertrag und ergänzende Tarifverträge gebunden, so dass seinem Anliegen keine Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr R. von seinem Ansinnen, aufgrund dieser Sachlage

wieder in die alte Funktion zurückzugehen, in der Zwischenzeit Abstand genommen hat.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.12.2012.

16-P-2012-01437-00

Münster

Arbeitsförderung

Die Stadt Münster ist seit dem 01.01.2012 zugelassener kommunaler Träger aufgrund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung (§ 6 a des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB II). Das Zulassungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die von Herrn J. geäußerten Zweifel an der Trägerschaft lassen sich rechtlich nicht nachvollziehen.

Die Verfahrensweise bezüglich der Übersendung der kommunalen Verfügungen ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Weiterhin sind die von Herrn J. geäußerten rechtlichen Bedenken unbegründet. Dies gilt insbesondere für die Kritik an der Anwendbarkeit der Verfügung auf andere Rechtskreise, wie etwa dem SGB XII. Herr J. verkennt in diesem Zusammenhang die Systematik der Bedarfsermittlung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche auf die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen festgesetzten Werte zurückzugreifen. Als angemessene Wohnungsgröße für einen Ein-Personen-Haushalt wird daher eine Wohnfläche von 50 qm berücksichtigt. In der von Herrn J. beigefügten kommunalen Verfügung hat dies noch keine Berücksichtigung gefunden. Im Dezember 2012 erfolgte aufgrund einer Abfrage jedoch die Mitteilung der Stadt Münster, dass die Rechtsprechung zur Angemessenheit der Wohnungsgröße unabhängig von der Aktualisierung der

kommunalen Verfügung bereits umgesetzt wird.

Auch im Hinblick auf die Vergabe der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern lässt sich kein rechtswidriges Verhalten des Jobcenters Münster erkennen. Es handelt sich hier um unterschiedliche Ordnungskennzeichen.

Seit dem 01.11.2011 ist die Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II entfallen. Soweit Herr J. die Weiterentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung fordert, hat das Sozialgericht Münster seine Anträge und Klagen mit inzwischen rechtskräftigen Beschlüssen und Urteilen abgelehnt.

Gerichtliche Entscheidungen sind wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

16-P-2012-01465-00

Freudenberg
Datenschutz

Nach Mitteilung der Stadt Siegen wurde dem Informationsbegehren des Petenten im parallel zur Petition anhängigen Verwaltungsrechtsstreit weitgehend entsprochen. Allein konkrete Angebotsunterlagen von Grundstücksinteressenten wurden den Vorgängen unter Berufung auf den Verweigerungsgrund des § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes entnommen. Dem Petenten wurde vom Gericht bis Ende März 2013 eine Erwidierungsfrist eingeräumt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu empfehlen. Dem Petenten wird empfohlen, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung als

auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2012-01469-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Aufgrund der massiven Straftat beabsichtigt die Ausländerbehörde Frau B abzuschieben. Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wird Frau B. nicht vor Rechtskraft der Ausweisungsverfügung abgeschoben.

Soweit die Petentin die Teilnahme an einer BIG-Gruppe anstrebt, wird festgestellt, dass eine entsprechende Gruppe voraussichtlich im Jahre 2013 in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen eingerichtet wird. Die Entscheidung, ob Frau B. an dieser Gruppe teilnehmen kann, bleibt abzuwarten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-01488-00

Königswinter
Ordnungswesen
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk; Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die zuständigen Behörden haben die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergriffen, um die

unzulässige gewerbliche Nutzung der verschiedenen Grundstücke durch Herrn S. zu unterbinden. Weitergehende Maßnahmen kommen derzeit nicht in Betracht.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 25.02.2013.

16-P-2012-01491-00

Geretsried
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Unter Beachtung der geltenden Satzungs- und Rechtslage ist nach Abschluss der bereits laufenden Straßenbaumaßnahme eine durch die Stadt Emmerich vorzunehmende Erhebung von Straßenbaubeiträgen kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent eine finanzielle Überlastung vorträgt, wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall gegebenenfalls Teilzahlungsvereinbarungen bzw. Stundungen seitens der Stadt Emmerich in Betracht kommen können.

Weiter hat der Petent nach Zustellung eines Beitragsbescheids die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung im Wege der Klage durch das zuständige Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2013.

16-P-2012-01520-00

Porta Westfalica
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen von Frau S. eingehend auseinandergesetzt. Ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention war dabei aus seiner Sicht nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss hat auch keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die Berechnung des von den Werkstätten an Sebastian gezahlten Arbeitsentgeltes fehlerhaft wäre.

Darüber hinaus ist auch die vom Kreis Minden-Lübbecke vorgenommene Anrechnung des Arbeitseinkommens auf die Sebastian gewährten Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs rechtlich nicht zu beanstanden. Der inzwischen bestandskräftig gewordene Widerspruchsbescheid des Kreises vom 10.09.2012 stellt die Rechtslage zutreffend dar.

Soweit von Frau S. im Rahmen der Petition Fragen im Zusammenhang mit der Schulbildung angesprochen wurden, ist festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen nach individuellen Förderplänen unterrichtet werden. Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.

In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die in § 30 der Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Nach § 30 Absatz 7 AO-SF kann der zehnjährige Bildungsgang um bis zu zwei Jahre überschritten werden, wenn dies zum Erwerb des oben genannten Hauptschulabschlusses führt.

16-P-2012-01525-00

Bergisch Gladbach
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petenten beklagen Rauchgasbelästigungen durch Holzfeuerungsanlagen in der Nachbarschaft, die sich wegen ihrer Vorerkrankungen negativ auf ihren Gesundheitszustand auswirken. Nach ihren Feststellungen sollen die Belästigungen hauptsächlich in den Morgen- und Abendstunden entstehen, wenn der Wind aus Nord-Ost oder Ost weht.

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister hat auf Veranlassung der Stadt die Rauchgasentwicklung im Wohnumfeld der Petenten nochmals bewertet. Einer der Nachbarn der Petenten, der einen Scheitholzofen betreibt, hatte wegen früherer Beschwerden bereits freiwillig seinen Schornstein erhöht. Aufgrund der erneuten Beschwerde wurde er abermals vom Bezirksschornsteinfegermeister umfangreich über raucharmes Heizen mit Holz und die Verwendung des richtigen Brennstoffs beraten. Des Weiteren wurden die ordnungsgemäße Lagerung des Scheitholzes überprüft und die Holzfeuchte gemessen. Es gab keinen Grund zur Beanstandung. Vergleichbare Maßnahmen wurden auch bei anderen Nachbarn der Petenten durchgeführt.

Die Ordnungsbehörde der Stadt hat berichtet, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der in der Petition genannten Holzfeuerungsanlagen nicht festgestellt werden konnten. Der Betrieb von Holzfeuerungsanlagen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gestattet. Die von den Petenten genannten Holzfeuerungsanlagen entsprechen diesen rechtlichen Vorschriften.

Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss sieht daher weder Anlass noch Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01528-00

Bergisch Gladbach
Arbeitsförderung
Grundsicherung

Das Jobcenter Köln gewährte der Petentin vom 01.04.2009 bis 30.06.2009 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung. Vom 01.07.2009 bis 30.09.2009 wurden Leistungen nach dem SGB II gewährt, zunächst ohne Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung, da sie für diesen Zeitraum die tatsächliche Mietzahlung zu 100 % eingestellt hatte. Später wurde sie dazu verpflichtet, an den Vermieter Mietkosten nachzuzahlen, da sie lediglich berechtigt war, wegen Schimmelbefalls den Mietzins prozentual zu kürzen.

Das Jobcenter wurde vom Sozialgericht Köln im Rahmen eines Klageverfahrens verpflichtet, den festgestellten Betrag als tatsächliche Aufwendungen für Kosten der Unterkunft nachzuzahlen. Das Jobcenter hat den Nachzahlungsbetrag inzwischen (mit weiteren Nachzahlungen, die die Regelleistungen für das Kind Dominik betreffen) überwiesen.

Insofern ist der Petition entsprochen.

Das Jobcenter Köln kann nicht nachvollziehen, dass Herr R. aus den geführten Gesprächen einen Zwang zur Ummeldung der Petentin nach Bergisch Gladbach abgeleitet hat, da eine Aufforderung zu einer ordnungsbehördlichen Anmeldung in Bergisch Gladbach zu keinem der Gespräche dokumentiert ist.

Insofern ist die Petition nicht begründet.

Das Jobcenter Rhein-Berg bewilligte der Petentin für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis zunächst einschließlich 28.02.2010 vorläufige Leistungen nach dem SGB II. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

wurden bis zur Klärung der häuslichen Wohnverhältnisse nicht bewilligt. Die von der Petentin beim Sozialgericht Köln erhobene Klage wurde mit Urteil vom 06.12.2012 abgewiesen und die Entscheidung des Jobcenters Rhein-Berg für rechtmäßig erklärt. Aufgrund der gesamten Umstände ging das Sozialgericht Köln davon aus, dass die Petentin mit Herrn R. in dessen Reihenhaus in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und für ihre Unterkunft in seinem Haus keine Mietaufwendungen hat.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Gerichtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln des Trägers der Sozialhilfe sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit Herr R. um rechtliche Bewertung der Kosten für seine außergerichtliche Tätigkeit aufgrund eines Beratervertrags mit der Petentin bittet, kann dieser Bitte nicht entsprochen werden. Aufgrund der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es dem Petitionsausschuss nicht erlaubt, Rechtsberatung für Bürgerinnen und Bürger zu leisten. Herr R. kann sich zur rechtlichen Klärung an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe wenden.

16-P-2012-01540-00

Münster

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn O. unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr O. bei Antragstellung und im Folgenden in der Beurlaubungsverfügung für eine Tätigkeit als Ortslehrkraft im Auslandsschuldienst durch die Bezirksregierung ordnungsgemäß über die

möglichen versorgungsrechtlichen Konsequenzen belehrt worden ist.

Soweit Herr O. sich jetzt darauf beruft, dass ihm die finanzielle Tragweite seiner Entscheidung beim Urlaubsantritt nicht bewusst war, ist dieses nicht dem Dienstherrn anzulasten. Im Nachhinein auf den für den Beurlaubungszeitraum von ihm selbst zu entrichtenden Versorgungszuschlag zu verzichten, kann nach Prüfung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung nicht in Betracht gezogen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn O. zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2012-01548-00

Kerpen

Ordnungswesen

Die Evaluation des Landeshundegesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Mit einer kurzfristigen Änderung des Landeshundegesetzes im Sinne der Petition ist nicht zu rechnen.

Eine Stellungnahme zu der pauschalen Kritik an nicht näher bezeichneten Urteilen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Justizministerium vom 24.01.2013.

16-P-2012-01585-00

Mülheim

Rechtspflege

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich über den Inhalt und den Verlauf der gegen den Ehemann der Petentin gerichteten Straf- und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal informieren lassen. Er hat auch von der Behandlung der in diesem Zusammenhang gegen "Unbekannt" erstatten Strafanzeigen wegen falscher Verdächtigung durch die Staatsanwaltschaften Duisburg und Wuppertal, von der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin vom 26. und 30.10. sowie vom 02.11.2012 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal am 04.01.2013 sowie von der Tatsache Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf keinen Grund erkannt hat, eine andere Staatsanwaltschaft mit der Führung der Verfahren zu beauftragen.

Der Petitionsausschuss hat sich auch über die Gründe für die Verlegung von Herrn Dr. P. in den geschlossenen Vollzug und über die Zurückweisung des gegen diese Entscheidung eingereichten Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Bielefeld unterrichten lassen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass bei der Zugangsuntersuchung die volle Arbeits- und Sporttauglichkeit des Herrn Dr. P. festgestellt wurde und er in der Folge zu keinem Zeitpunkt gesundheitliche Beschwerden oder eine Überforderung bei der Arbeitstätigkeit geltend gemacht hat.

Er hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass der Präsident des Landgerichts Wuppertal die Amtsgerichte seines Bezirks im Hinblick auf die Auszahlung von Zinsen auf einen Kautionsbetrag nach § 8 der Hinterlegungsordnung über seine Rechtsauffassung unterrichtet hat. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01595-00

Wegberg
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.02.2013.

16-P-2012-01596-00

Bad Oeynhausen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.02.2013.

16-P-2012-01612-00

Bottrop
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Im vorgetragenen Fall wurde seitens der Verwaltung der Stadt Bottrop zwar gegen die Vorschriften der Hauptsatzung verstoßen. Es wurde versäumt, den zuständigen Fachausschuss (Bau- und Verkehrsausschuss) vorher auch zu den Bürgeranträgen der Petenten vom 14.10.

und 17.10.2011 zu hören. Allerdings wurden ihre Bürgeranträge vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt und mit großer Mehrheit abgelehnt. Über die Entscheidung wurden die Petenten anschließend informiert, so dass die Vorgaben der Gemeindeordnung selbst zur Behandlung von Bürgeranträgen eingehalten wurden. Es ergeben sich zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Anhörung des Bau- und Verkehrsausschusses eine andere Entscheidung in der Sache getroffen worden wäre. Die Petenten haben mit ihren Bürgeranträgen keine neuen Anhalts-/Kritikpunkte vorgetragen, die nicht auch schon von den weiteren elf Beschwerdeführern vorgetragen und dem Bau- und Verkehrsausschuss rechtzeitig vor der Sitzung am 20.11.2011 bekanntgegeben worden sind.

Die Stadt Bottrop wurde gebeten, zukünftig die für sie geltenden Vorschriften bei der Bearbeitung von Bürgeranträgen nach § 24 der Gemeindeordnung und die in der Hauptsatzung geregelte vorherige Anhörung des zuständigen Fachausschusses zu beachten.

16-P-2012-01619-00

Heek
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss spricht Herrn B. sein Beileid zum Tod seiner Ehefrau aus.

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass es sich bei der gewählten Therapie um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelte, die der Gemeinsame Bundesausschuss mit Beschluss vom 18.01.2005 von der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen hat.

Bei der Ehefrau von Herrn B. lag zweifelsfrei eine lebensbedrohliche, regelhaft zum Tode führende Erkrankung vor. Jedoch standen noch zu Lasten der AOK NORDWEST durchführbare Therapien zur Verfügung, so dass die Ablehnung der AOK auch unter

Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 06.12.2005 zu Recht erfolgte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr B. gegen diese Entscheidung beim Sozialgericht Klage eingereicht hatte, die in der Zwischenzeit abgewiesen wurde. Das Ergebnis eines etwaigen Berufungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-01643-00

Emsdetten
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Kreis Steinfurt hat aufgrund der Petition festgestellt, dass in der Vergangenheit bei der Berechnung der Frau L. zustehenden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs fehlerhaft der Mehrbedarf für Alleinerziehende nicht berücksichtigt wurde. Zwischenzeitlich wurde der Fehler rückwirkend korrigiert.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin davon Kenntnis genommen, dass das Kind von Frau L. inzwischen über das Jugendamt der Stadt Emsdetten einen Tagespfleger bekommen hat und dass Frau L. für den Fall der Aufnahme einer Beschäftigung eine Ausweitung der Kindesbetreuung in Aussicht gestellt wurde.

Der Petitionsausschuss wünscht Frau L. viel Erfolg bei ihren Bewerbungen.

16-P-2012-01645-00

Elsdorf

Rundfunk und Fernsehen

Frau L. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie bittet um Hilfe, damit sie auch weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen muss.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau L. zu entsprechen. Seit Jahresbeginn gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen. Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.02.2013.

16-P-2012-01648-00

Mönchengladbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach im unter dem Aktenzeichen 502 Js 164/12 geführten Verfahren von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf den letzten Absatz seines Beschlusses vom 05.04.2005 zu der Petition Nr. 13A16081.

16-P-2012-01673-00

Willich

EinkommensteuerAbgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.02.2013.

16-P-2012-01679-00

Marienheide

Bauleitplanung

Die Entscheidung über die bauliche Entwicklung obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die Gemeinde der Firma M., das Unternehmen auf eigenem Grundstück zu erweitern.

Hinsichtlich der Anbindung des Gewerbegebiets an die L 306 kann die Zustimmung zu der Zufahrt nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Die ursprünglich vorhandenen Bedenken wegen der Lage der Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt und in einem Kurvenbereich konnten in einer überarbeiteten Planung ausgeräumt

werden. Eine Anbindung an die L 306 kann unter den Bedingungen, dass eine Linksabbiegespur angelegt wird, erfolgen. Die Fahrbahnmarkierung wird in nördliche Richtung verschoben und der Mehrzweckstreifen auf der südlichen Straßenseite bleibt erhalten. Damit ist eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

16-P-2012-01683-00

Waldbröl

Polizei

Rechtspflege

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlungsführung der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis nicht den fachlichen Anforderungen genügt und bedauert, dass der Petent bis heute an den schweren Folgen der Tat leidet.

Die am 01.11.2011 gefertigte Strafanzeige ging am 02.11.2011 beim zuständigen Kriminalkommissariat in Eitorf ein und wurde dort einem Sachbearbeiter zur weiteren Bearbeitung zugeschrieben. Der Vorgang wurde am 18.11.2011, also 16 Tage nach Eingang beim Kriminalkommissariat, an die Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis (KPB) mit der Bitte um weitere Ermittlungen abgeben. Dort wurden der Petent und eine weitere Zeugin vernommen. Der Petent legte hierbei ein Attest vor, in dem die oben genannten Verletzungen beschrieben wurden. Nach Rücksendung des Vorgangs wurde am 07.12.2011 der Tatverdächtige beim Kriminalkommissariat in Eitorf vernommen und räumte die Tat ein. Seine Angaben stimmten im Wesentlichen mit den

Angaben des Petenten überein. Im weiteren Verlauf wurden noch zwei weitere Zeugen vernommen.

Der Vorgang wurde am 23.01.2012 an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben. Im polizeilichen Schlussvermerk wurde auf die Schwere der Verletzungen hingewiesen, gleichwohl erhielt im Rahmen der Ermittlungen der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis keine Kenntnis von dem Sachverhalt. Erst nach einem weiteren Schreiben des Rechtsvertreters des Petenten an die Staatsanwaltschaft am 27.09.2012 erfolgte die Tatortaufnahme, d. h. dessen Beschreibung und die Suche nach Spuren.

Die unverzüglichen sowie umfassenden Erhebungen des subjektiven sowie des objektiven Tatbefundes (Ermittlung und Vernehmung von Tatbeteiligten und Zeugen sowie Feststellung und Beschreibung des Tatortes und Sicherung von Tatspuren) wären erforderlich gewesen. Weiterhin hätte der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis eingebunden werden müssen. Die Tat war zum Zeitpunkt der polizeilichen Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft durch Ermittlung und Identifizierung des Tatverdächtigen sowie durch die Vernehmung einiger Zeugen grundsätzlich geklärt. Die Möglichkeiten der Beweisführung waren jedoch im Hinblick auf die bis dahin unvollständige Erhebung aller tatsächlich erreichbaren objektiven und subjektiven Tatbefunde nicht hinreichend genutzt worden.

Aufgrund der Petition wurde die entsprechende Bewertung am 04.01.2013 durch das Landeskriminalamt eingehend und im Ergebnis einvernehmlich mit der KPB Rhein-Sieg-Kreis erörtert. Die Behörde wird den Sachverhalt mit den beteiligten Bediensteten nachbereiten, um so für eine künftig umfassend sach- und zeitgerechte Bearbeitung vergleichbarer Vorfälle Sorge zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Leitende

Oberstaatsanwalt in Bonn die Ermittlungen aus Anlass der Petition wieder aufgenommen hat, um den für sinnvoll erachteten Täter-Opfer-Ausgleich ins Auge zu fassen. Dem Begehren des Petenten ist damit insoweit entsprochen. Der Fortgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bedauert das Versäumnis der KPB Rhein-Sieg-Kreis. Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen, ist jedoch nicht gegeben.

16-P-2012-01684-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01691-00

Much

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.02.2013.

16-P-2012-01694-00

Bad Sassendorf

Verfassungsrecht

Das Bürgerbegehren ist formell und inhaltlich unzulässig.

Die formelle Unzulässigkeit ergibt sich aus der unvollständigen und unrichtigen Begründung des Bürgerbegehrens auf der

Unterschriftenliste sowie aus der darauf enthaltenen unvollständigen Kostenschätzung. In der Begründung wird insbesondere nicht darauf hingewiesen, dass es in einem diskriminierungsfreien Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen ist, dass ein anderes, als das in dem Wettbewerbsverfahren obsiegende Unternehmen den Zuschlag erhalten kann. Die Kostenschätzung des Bürgerbegehrens gibt die Kostenschätzung der Gemeinde nur unvollständig wieder. Durch eine verkürzte Fassung ist die erforderliche Transparenz über die zu erwartenden Kosten nicht gegeben.

Die inhaltliche Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass das Bürgerbegehren auf die Verfolgung rechtswidriger Ziele gerichtet ist. Denn der Gemeinde Bad Sassendorf ist es aufgrund der am 27.06.2012 vorgenommenen Angebotsauswertung verwehrt, den Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Soest GmbH zu schließen. Einer Entscheidung zugunsten der Stadtwerke Soest GmbH steht vor allem der Grundsatz der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit entgegen. Danach hat die Vergabeentscheidung zugunsten des Unternehmens zu erfolgen, das nach den zuvor festgelegten Auswahlkriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Das Bürgerbegehren verfolgt daher den Zweck, einen rechtmäßigen - nach formalen Vergabekriterien - gefassten Beschluss durch einen rechtswidrigen Beschluss zu ersetzen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Rats konnten die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt. Demnach verzichtete die Bürgerinitiative auf eine Klage zur Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW darf die Kommunalaufsichtsbehörde nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem

Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Der Petitionsausschuss sieht deshalb keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01704-00

Rheinberg
Industrie- und Handelskammern

Ein von der Petentin gerügter Verstoß des Herrn W. gegen die gewerberechtliche Anzeigepflicht kann von vornherein ausgeschlossen werden, da Herr W. als Freiberufler nicht dieser Anzeigepflicht unterfällt. „Höhere“ Tätigkeiten, denen eine akademische Ausbildung vorausgeht, fallen nicht unter den Gewerbebegriff und damit nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung. Dies gilt demnach auch für die Ingenieurstätigkeit.

Unabhängig von dieser Bewertung der Tätigkeit kommt für das öffentliche Bestellungsverfahren § 36 der Gewerbeordnung zur Anwendung. Als öffentlich vereidigte Sachverständige können sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler bestellt werden. Spezialvorschriften, die sich mit den Formerfordernissen der Bestellungsurkunde befassen, existieren nicht, so dass insoweit die allgemeinen Regelungen zum Inhalt von Verwaltungsakten zur Anwendung kommen. Hiernach gilt, dass ein Verwaltungsakt so hinreichend bestimmt sein muss, dass der Adressat ohne Verwechslung identifiziert werden kann. In diesem Sinne ist eine nur geringfügig unzutreffende Schreibweise des Vor- und Nachnamens für die Bestimmtheit bzw. Bekanntgabe nur dann schädlich, wenn dadurch eine Verwechslungsgefahr entsteht. Im vorliegenden Fall weicht die Schreibweise des ersten Vornamens (Carl statt Karl) geringfügig von der offiziellen Schreibweise ab. Zwar ist die Namensbezeichnung von der Schreibweise her objektiv fehlerhaft. Eine Verwechslungsgefahr ist aber

ausgeschlossen. Außerdem enthält die Bestellungsurkunde neben dem Namen des bestellten Sachverständigen auch dessen Geburtsdatum. Die Namensabweichung ist schließlich nur auf die Schreibweise eines einzigen Buchstabens beschränkt, phonetisch nicht wahrnehmbar und damit so gering, dass Zweifel an der Identität nicht aufzutreten drohen.

Nach alledem besteht kein rechtliches Erfordernis, die Bestellungsurkunde zu berichtigen oder gar die Bestellung zu widerrufen. Eine Gefährdung des Rechtsverkehrs durch eine Weiterverwendung der Urkunde ist nicht ersichtlich.

Die Verwendung der unzutreffenden Schreibweise des Vornamens durch Herrn W. erfüllt auch keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01707-00

Netphen
Rechtspflege

Der Petent wendet sich gegen die Inanspruchnahme für Kosten eines anwaltlichen Verfahrenspflegers, die im Rahmen eines „Betreuungsverfahrens“ bezüglich seiner Ehefrau entstanden sind und bittet um Aufklärung.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen. Nach der Stellungnahme des Justizministeriums wurden die Entscheidungen des Rechtspflegers vom 23.02.2012 und 13.03.2012 in sachlicher Unabhängigkeit gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes getroffen. Sie sind damit einer Einflussnahme entzogen.

Die kostenrechtliche Behandlung des Verfahrens entspricht dem Gesetz und ist nicht zu beanstanden. Die für den Einsatz von Vermögen und Einkommen zu den Verfahrenspflegerkosten relevanten

Vorschriften wurden beachtet. Infolge eines Eingabefehlers enthielt die Gerichtskostenrechnung als Kostenanlass eine falsche Bezeichnung. Das zur Vermeidung von Wiederholungen Erforderliche wurde veranlasst.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur näheren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.02.2013.

16-P-2012-01710-00

Duisburg
Ordnungswesen

Das Fahrzeug des Petenten war am 08.08.2012 verbotswidrig auf einem Parkstreifen am Henglerplatz in Essen geparkt. Da zu diesem Zeitpunkt in diesem Bereich Baumschnittarbeiten durchgeführt werden sollten, war am 02.08.2012 der gesamte Parkbereich mit dem Verkehrszeichen 283 der Straßenverkehrsordnung (Absolutes Halteverbot) mit dem Zusatz "ab 08.08.2012, 6:00-18:00 Uhr" ausgeschildert worden. Ausweislich der Unterlagen des die Verkehrszeichen aufstellenden Unternehmens befand sich das Fahrzeug des Petenten bereits am 02.08.2012 auf dem Parkstreifen.

Ein Dauerparker trägt auch dann, wenn er sein Auto zulässig abgestellt hat, nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden das Risiko, dass sich die Verkehrsregelung an der fraglichen Stelle ändert. Er kann sich nur dadurch zuverlässig vor einer Abschleppmaßnahme schützen, dass er regelmäßig überprüft oder überprüfen lässt, ob sich die Verkehrsregelung geändert hat.

Eine rechtliche Verpflichtung der Ordnungsbehörde, den Petenten vor der Einleitung der Abschleppmaßnahme zu unterrichten, bestand nicht. Eine Information von Fahrzeugführern erfolgt, wenn hierdurch die Beseitigung der bestehenden Störung erkennbar zügiger erfolgen kann. Im vorliegenden Fall traf die

Verkehrsüberwachung vor Ort ein, als bereits mit den Arbeiten begonnen worden war und damit schon eine konkrete Behinderung bestand. Deshalb konnte eine aufwendige Suche nach einem auswärtigen Fahrzeughalter mit den damit verbundenen ungewissen Erfolgsaussichten nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund war die Abschleppmaßnahme rechtmäßig.

Der Petent hat das angebotene Verwarnungsgeld und die Verwaltungsgebühren für die Abschleppmaßnahme gezahlt. In beiden Verfahren hat er von der Möglichkeit zur Äußerung auf den Anhörungsbögen keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01714-00

Leverkusen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit Herr O. anführt, er habe auf seine an verschiedene Stellen der Universität Köln gerichteten Schreiben von dort keine Rückmeldungen erhalten, teilt die Hochschule mit, dass die von ihm angegebenen Schreiben dort teilweise nicht bekannt sind. Aus der weiteren vorliegenden Korrespondenz, die bei der Hochschule allerdings erheblich später eingegangen sei, als es das Datum der Schreiben vermuten ließe, sei zudem keine konkrete Fragestellung ersichtlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn O., sich nochmals mit konkretisierten Fragestellungen an den Leiter der Koordinierungsstelle „Wissenschaft und Öffentlichkeit“ oder an den Leiter des besonderen Bereichs/Lehrgebiet des Akademischen Auslandsamts „Deutsch als Fremdsprache“ zu wenden. Dort steht

man ihm gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Das Vorgehen der Universität zu Köln ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01718-00

Dortmund

Beförderung von Personen

Die vom Petenten vorgebrachten Störungen im Betriebsablauf der U-Bahnlinie U 44 sowie der Buslinie 456 sind durch Umstände eingetreten, die nicht im Einflussbereich des Verkehrsunternehmens DSW21 lagen, sondern Dritten zuzuordnen sind (Bombenfund und -entschärfung, Verkehrsunfälle Dritter sowie Behinderungen durch Baustellen).

Mit den eingeleiteten Maßnahmen hat das Unternehmen DSW21 dafür Sorge getragen, dass der Fahrgast stets gut über die jeweiligen Störungen informiert war bzw. sich ohne große Umstände über die Situation hätte informieren können. Es können daher keine Versäumnisse im Rahmen der Fahrgastinformation festgestellt werden.

Eine Verletzung der Betriebspflicht ist nicht ersichtlich.

16-P-2012-01727-00

Köln

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Bereits in der Eingliederungsvereinbarung vom 19.06.2012 wurde mit Frau S. vereinbart, dass sie bis zum 30.06.2012 einen Wohnungsberechtigungsschein beantragen und sich dann damit auf Wohnungssuche begeben soll.

Da Frau S. die gewünschten Unterlagen nicht vorlegte, wurde am 14.09.2012 im

Rahmen eines persönlichen Integrationsplanungsgesprächs nochmals ausdrücklich die Kündigung der Wohnung und die aktive Wohnungssuche mit dem Ziel ihrer gesundheitlichen Stabilisierung vereinbart. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde Frau S. auch aufgefordert, dem Jobcenter ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft vorzulegen und bei der Schwangerschaftsberatungsstelle vorzusprechen.

Das Jobcenter hat mitgeteilt, dass Frau S. anlässlich der unterminierten Vorsprache am 06.11.2012 darauf hingewiesen wurde, dass grundsätzlich eine Anmeldung über die Eingangszone erfolgen müsse. Da die benötigten Unterlagen bis dahin durch sie immer noch nicht vorgelegt worden waren, wurde sie auf die möglichen Auswirkungen ihrer fehlenden Mitwirkung hingewiesen. Nach Angaben des Jobcenters sind ihr aber weder eine Tätigkeitsausübung bis Januar 2013 noch die Streichung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs oder gar die spätere Entziehung des Kindes durch das Jugendamt angedroht worden.

Am 08.11.2012 wurde dem Vater des Kindes gegen Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung von Frau S. die Zustimmung zu einem Wohnungswechsel für zwei Personen (Mutter und Kind) ausgehändigt. Der Umzug in die neue Wohnung erfolgte durch Frau S. zum 01.01.2013. Damit dürfte sich dieses Anliegen erledigt haben.

16-P-2012-01728-00

Bielefeld

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem der Petition von Frau L. zugrunde liegenden Sachverhalt befasst und deren Schicksal mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Die von der Stadt Bielefeld als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen sind allerdings rechtlich nicht zu beanstanden, da der von Frau L. begehrte

Umzug weder sozialhilferechtlich notwendig ist noch durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wurde.

Die Stadt Bielefeld hat auch die Frage, ob ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, durch eine Amtsärztin am 18.07.2012 und später nochmals im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durch einen weiteren Amtsarzt prüfen lassen. Beide kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei Frau L. medizinische Gründe für einen Umzug nicht vorliegen.

16-P-2012-01730-00

Kürten

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Mit der unanfechtbaren Schlussfeststellung der Flurbereinigung Bechen ist die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln) erloschen. Eine Rückübertragung des Flurstücks Gemarkung Bechen Flur 11 Nr. 154 an die Gemeinde Kürten bzw. eine Grundstücksteilung kann durch die Flurbereinigungsbehörde daher nicht mehr bewirkt werden. Im Ergebnis kann eine Lösung nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

16-P-2012-01732-00

Köln

Ordnungswesen

Der Petent hat sich im Jahr 2012 insgesamt viermal telefonisch an die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes gewandt, weil seine Garagenzufahrt zugeparkt war. In allen Fällen war ein Außendienstmitarbeiter vor Ort. In zwei Fällen konnte der Falschparker erreicht werden und setzte sein Fahrzeug weg, so dass die Garage wieder nutzbar war. In den beiden anderen Fällen wurde der Falschparker kostenpflichtig verwarnet. Eine Abschleppmaßnahme unterblieb, da in fußläufiger Entfernung jeweils mehrere freie Parkplätze vorhanden waren und es

dem Petenten zumutbar war, seinen Pkw dort abzustellen.

Hinsichtlich des Abschleppens von Fahrzeugen vor Ein- und Ausfahrten steht dem Ordnungs- und Verkehrsdienst ein Ermessensspielraum zu. Im Rahmen des Gebots der Verhältnismäßigkeit ist in jedem Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen erforderlich. Folglich hat der Verkehrsdienst zu erwägen, ob die gegenwärtigen oder bevorstehenden Beeinträchtigungen des Verkehrs und anderer Verkehrsteilnehmer so schwerwiegend sind, dass sie die mit dem Abschleppen verbundenen finanziellen und zeitlichen Belastungen des Falschparkers rechtfertigen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Abschleppen nur zu dem Zweck angeordnet werden darf, eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, und zwar nur dann, wenn dieser Zweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Danach wäre in allen Fällen das Abschleppen der Fahrzeuge unverhältnismäßig gewesen.

Das Vorgehen der Stadt Köln ist nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen

16-P-2012-01737-00

Bochum

Arbeitsförderung

Der Petent begehrt in erster Linie Unterstützung bei der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit. Hierbei handelt es sich um eine Problemstellung, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit fällt. Insoweit wurde die Petition bereits an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Außerdem beanstandet der Petent die Arbeitsweise des Jobcenters Bochum hinsichtlich der nicht vollständigen Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung und der Ablehnung der Kostenübernahme für einen Pkw-Stellplatz. Diese Thematik hat der Petitionsausschuss bereits aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2008-17299-00 geprüft und verweist auf seinen Beschluss vom 03.03.2009. Danach beruhte die Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung auf der zum Teil gewerblichen Nutzung der Wohnung. Die Übernahme von Kosten für Geschäftsräume wird von der Vorschrift des § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht erfasst.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Unangemessene Kosten der Unterkunft können maximal bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten übernommen werden. Nur im Falle der Unzumutbarkeit der Kostensenkung können die unangemessenen Kosten der Unterkunft weiter gezahlt werden. Die durch die Eheleute T. angemietete Wohnung entspricht nicht den Angemessenheitskriterien. Wegen der vom Gesundheitsamt Bochum bestätigten gesundheitlichen Einschränkungen der Ehefrau werden jedoch die tatsächlichen und damit unangemessenen Kosten der Unterkunft gewährt, da eine Kostensenkung durch einen etwaigen Umzug nicht zumutbar ist.

Die Übernahme der Stellplatzkosten wird grundsätzlich nicht verneint. Die Kosten sind zu übernehmen, wenn die Wohnung nicht isoliert anmietbar ist und sich der Mietpreis bei fehlender „Abtrennbarkeit“ noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort hält. Wie sich aus dem Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 07.11.2011 ergibt, handelt es sich im Fall des Petenten bei der Wohnungs- und Stellplatzmiete um getrennte Mietverhältnisse. Daher werden die Kosten für den Stellplatz zu Recht nicht aus öffentlichen Mitteln übernommen.

16-P-2012-01740-00

Preußisch Oldendorf
Hilfe für behinderte Menschen

Bislang sehen das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und die Kommunikationshilfenverordnung NRW (KHV NRW) Kommunikationshilfen nur im Verwaltungsverfahren vor. Um die Übernahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen im Kindergarten und in der Schule rechtlich abzusichern, müssen die genannten Rechtsvorschriften geändert werden. Das BGG NRW soll im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst noch in diesem Jahr geändert werden. Erst im Anschluss daran kann eine Überarbeitung der KHV NRW erfolgen.

16-P-2012-01745-00

Kerpen
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Rhein-Erft getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind, soweit sie die Nebenkostenabrechnung für 2009 betreffen, nicht zu beanstanden.

Mit Bewilligungsbescheid vom 04.01.2012 erhielt Frau M. die Bestätigung der Übernahme der einmaligen Leistungen aus der Nebenkostenabrechnung für 2009 in Höhe von 187,09 Euro.

Unter dem gleichen Datum erhielt Frau M. einen weiteren Leistungsbescheid über 159,44 Euro. Dieser Nachzahlungsbetrag resultiert aus einer aufgrund des schwankenden Erwerbseinkommens vorzunehmenden Leistungsnachberechnung für den Zeitraum April 2011 bis Januar 2012.

Aus technischen Gründen wurden die sich ergebenden Zahlungen in einer Summe überwiesen.

Bezüglich der weiteren, sich aus der Petition ergebenden Beschwerden, wurde

die Petition bereits am 12.12.2012 zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag überwiesen. Frau M. wird gebeten, dass Ergebnis der dortigen Überprüfung abzuwarten.

16-P-2012-01752-00

Detmold

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Danach hat der Petent bislang noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt. Er wurde von der Einbürgerungsbehörde lediglich im Rahmen eines Beratungsgesprächs am 29.10.2012 über die Einbürgerungsvoraussetzungen informiert. Anlässlich dieses Gesprächs begründete er sein Anliegen mit seinem langjährigen Aufenthalt in Deutschland. Da der Petent der Einbürgerungsbehörde keine Auskünfte, z. B. zu seinem Aufenthaltsstatus und seiner Einkommenssituation, geben wollte, war keine Einschätzung hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzungen möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, sich erneut an seine Einbürgerungsbehörde zu wenden und ihr die für die sinnvolle Durchführung der Erstberatung erforderlichen Informationen zu geben.

16-P-2012-01757-00

Gelsenkirchen

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW), die z. B. die Streichung aller Ausnahmen in gastronomischen Einrichtungen beinhaltet, ist am 29.11.2012 im Landtag nach intensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich verabschiedet worden und wird zum 01.05.2013 in Kraft treten.

Die ausnahmslosen Rauchverbote des NiSchG NRW greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.01.2013.

16-P-2012-01761-00

Reichshof

Psychiatrische Krankenhäuser

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S.-B. und das der Petition zugrunde liegende 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikneubauten noch nicht erfolgt ist und bei der Auswahl eines Klinikstandorts die verbindlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes zu beachten sind.

Die von Frau S.-B. vorgebrachten Bedenken gegen den Bau einer forensischen Klinik in Reichshof werden in das laufende Prüfungsverfahren einbezogen.

16-P-2012-01762-00

Oer-Erkenschwick

Straßenverkehr

Dem Sohn des Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch eine positive medizinisch psychologische Begutachtung (MPU) nachweist.

Eine MPU ist anzuordnen, wenn die Fahrerlaubnis aus den in § 14 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung genannten

Gründen durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht entzogen war. Dem Sohn des Petenten wurde die Fahrerlaubnis durch Strafbefehl vom 20.03.2012 entzogen, insoweit ist ein Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde nicht gegeben.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Recklinghausen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01764-00

Gelsenkirchen

Bauordnung

Das Grundstück des Petenten liegt im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen für Siedlungsbereiche in Gelsenkirchen-Hassel und Gelsenkirchen-Buer-Nord. Da es sich hierbei um eine örtliche Bauvorschrift handelt, bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung des Wohngebäudes durch Anstrich, Verputz, Bekleidungen und Verblendungen einer Baugenehmigung. Dies gilt auch für das Verschließen der Kellerfenster.

Die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen bis zu 100 m² bedarf keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für die Errichtung der Hauszuwegung und für Einfriedungen bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche. Allerdings entbindet gemäß § 65 Abs. 4 der Bauordnung die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu gehört auch die Gestaltungssatzung der Stadt Gelsenkirchen.

Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich gegebenenfalls von der Stadt beraten zu lassen.

16-P-2012-01765-00

Bergheim

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01768-00

Alsdorf

Arbeitsförderung

Energiewirtschaft

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass vom Jobcenter Städteregion Aachen der Petentin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Umzugs- und Renovierungskosten als Zuschuss gewährt wurden. Gegen die Bescheide legte sie Widersprüche ein und beantragte Kosten für weitere Möbel und Hausratgegenstände. Im Rahmen der Widerspruchsverfahren und des zusätzlichen Antrags sollte ein Hausbesuch bei ihr erfolgen. Das Jobcenter konnte jedoch die entsprechende Bedarfsprüfung vor Ort nicht durchführen, weil die Petentin den Eintritt in ihre Wohnung abgelehnt hat. Die Widersprüche wurden daher zurückgewiesen. Klage wurde bislang nicht eingereicht. Die Vorgehensweise und Entscheidungen des Jobcenters entsprechen der Rechtslage sind nicht zu beanstanden.

Die Überprüfung des Sachverhalts bei den angesprochenen Energieversorgern als Vertriebspartner der Petentin hat keine Fehler oder Ungereimtheiten bei der

Übernahme und Abwicklung hinsichtlich Wechsel, Versorgung und Belieferung ergeben. Der Netzbetreiber hat kurzfristig nach dem Wechsel des Energieversorgungsunternehmens den Stromzähler geöffnet. Ein regelmäßiger Stromverbrauch der Petentin ist vom Netzbetreiber festzustellen, so dass ihre diesbezügliche Beschwerde nicht begründet oder nachvollziehbar erscheint. Ein kartellrechtlich relevantes, missbräuchliches Handeln der beiden Energieversorger ist nicht erkennbar.

Der Petentin wird anheimgestellt, sich bei weiteren Fragen an die EWV Stolberg GmbH bzw. die örtliche Verbraucherzentrale oder an die Schlichtungsstelle Energie e. V. in Berlin zu wenden.

16-P-2012-01770-00

Langenberg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Vorwürfe von Herrn K. – soweit dies nach der zurückliegenden Zeit noch möglich war - überprüft und festgestellt, dass ein Anlass zu Maßnahmen nicht besteht.

Hinsichtlich seiner Behauptung, er sei nach der nicht geahndeten vermeintlichen Beleidigung durch seine Vorgesetzten in der Folge auch häufig durch andere Kollegen beleidigt worden, hat Herr K. weder konkrete Beispiele noch überprüfbare Nachweise vorgelegt. Auch ist eine Benennung von Zeugen nicht erfolgt. Für möglicherweise im Raum stehende Straftatbestände und Mobbingvorwürfe haben sich Anhaltspunkte daher nicht ergeben.

Die von ihm beklagte Beurteilung aus 2002 wies im Endergebnis - entgegen seiner Darstellung – unverändert drei Punkte aus. Lediglich das "Hauptmerkmal Leistungsergebnis" als ein Bestandteil der Beurteilung wurde auf zwei Punkte herabgestuft. Die Beurteilung ist Herrn K. ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Die für eine sachgerechte

Überprüfung erforderlichen Rechtsmittel hat er nicht eingelegt. Ebenfalls haben sich keine Anhaltspunkte für seine Mutmaßung, dass ein Zusammenhang zwischen der Beurteilung und der in Rede stehenden Meldung an den Innenminister bestehe, ergeben.

Bei den von Herrn K. geltend gemachten Entschädigungen für die verspätete Beförderung, ärztliche Behandlungskosten und Schmerzensgeld handelt es sich um zivilrechtliche Ansprüche, über die im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2013.

16-P-2012-01774-00

Bad Münstereifel
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.03.2013.

16-P-2012-01777-00

Hamm
Versorgung der Beamten

Die Bestimmungen zur beihilferechtlichen Anerkennung von Arzneimitteln an die Regelungen für die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) wurden bereits 2007 angeglichen. Beihilfefähig sind seitdem grundsätzlich alle zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von Herrn R. beschafften Arzneimittel apotheken-, nicht

jedoch verschreibungspflichtig sind. Die Aufwendungen hierfür sind daher grundsätzlich nicht beihilfefähig. Ausnahmeregelungen für die beschafften Arzneimittel sind nicht ersichtlich, sie gelten im Übrigen auch nicht als anerkannter Therapiestandard für Kniegelenkserkrankungen.

Die Tatsache, dass Herrn R. im Jahre 2008 - entgegen der schon damals geltenden Rechtslage - Beihilfen für die Aufwendungen der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gezahlt wurden, begründet keinen Anspruch auf eine erneute Beihilfefähigkeit. Das Vorgehen des Landesamts für Besoldung und Versorgung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01784-00

Solingen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr Z. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.03.2013.

16-P-2012-01787-00

March
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesrats festzustellen, dass eine Organisation nicht rechtsextremistisch ist. Die Bewertung einer Organisation als

extremistisch ist Aufgabe der dafür gesetzlich zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden und des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Ihre Bewertungen werden in erster Linie in den jährlich herausgegebenen Verfassungsschutzberichten veröffentlicht und damit justitiabel gemacht.

Der Verfassungsschutzbericht 2012 des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich in Vorbereitung.

16-P-2012-01791-00

Düsseldorf
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW), die z. B. die Streichung aller Ausnahmen in gastronomischen Einrichtungen beinhaltet, ist am 29.11.2012 nach intensiven Beratungen der Fachausschüsse mehrheitlich im Landtag beschlossen worden und wird zum 01.05.2013 in Kraft treten.

Die dann geltenden ausnahmslosen Rauchverbote des NiSchG NRW greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Im Übrigen erhält Frau W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.01.2013.

16-P-2012-01795-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den vollzuglichen Beanstandungen des Petenten und von den Gründen Kenntnis

genommen, aus denen das auf eine Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 49 Js 146/11 der Staatsanwaltschaft Bochum eingestellt wurde und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Er hat festgestellt, dass nach § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten ist.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I Nr. 61 vom 30.12.2000) betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde unter anderem die Frage diskutiert, ob die "angemessene Anerkennung von Arbeit" auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01804-00

Hennef

Landschaftspflege

Dem Petenten ist das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.02.2013 mit den wichtigsten Dokumenten zu der Petition 15-P-2011-06649-00 bereits übersandt worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

16-P-2012-01819-00

Dortmund

Lehrerbildung

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petentin kann die für die Anerkennung ihrer portugiesischen Lehramtsbefähigung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) nur in den Unterrichtsfächern Englisch und Deutsch ableisten.

Sollte die Petentin sich für einen Anpassungslehrgang entscheiden, kann ihr eine Kürzung der von der Bezirksregierung Arnsberg ursprünglich festgesetzten noch zu erbringenden Studienleistungen angeboten werden, was allerdings vorerst nicht zu einer Veränderung der auf insgesamt zwölf Monate festgesetzten Dauer des Anpassungslehrgangs führt.

Der Petentin wird empfohlen, sich von der Bezirksregierung Arnsberg hierzu weitergehend beraten zu lassen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.02.2013.

16-P-2012-01821-00

Werl

BaugenehmigungenHilfe für behinderte Menschen

Der Bau des Einfamilienwohnhauses ist am geplanten Standort nicht genehmigungsfähig, da dieser dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist. Mit Blick auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche würde eine Wohnnutzung an dieser Stelle öffentliche Belange beeinträchtigen. Das Vorhaben könnte somit nur nach einer entsprechenden Bauleitplanung zugelassen werden, auf die aber aufgrund der grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen kein Einfluss genommen werden kann.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, das vorhandene Einfamilienwohnhaus in einer Weise umzubauen, die eine behindertengerechte Nutzung zulässt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen liegen hierfür vor. Es bleibt dem Petenten insofern unbenommen, einen entsprechenden Bauantrag einzureichen.

16-P-2012-01822-00

Welver

Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Das Verhalten der NRW.BANK ist nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der sich der NRW.BANK auf Basis der vorliegenden Informationen darstellenden wirtschaftlichen Verhältnisse war eine positive Kreditentscheidung zu Gunsten von Herrn H. nicht möglich. Alternative Handlungsoptionen, die eine Realisierung der angestrebten Fördermaßnahme ermöglichen würden, wurden im Zuge

verschiedener Beratungskontakte aufgezeigt. Zu keinem Zeitpunkt kam es zu einer gesetzeswidrigen Benachteiligung und Diskriminierung im Bereich Förderung oder der Unterlassung gesetzlich auferlegter Pflichten durch die NRW.BANK.

16-P-2012-01833-00

Arnsberg

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die ärztliche Behandlung von Herrn D. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bielefeld-Senne entsprechend den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgte und diese auch mit Blick auf die medikamentöse Behandlung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. In der JVA Bielefeld-Senne erhielt Herr D. im Jahr 2010 eine Strafunterbrechung zur Untersuchung und Behandlung in einer neurologischen Klinik. Die Haftfähigkeit des Herrn D. war nach Einschätzung des Anstaltsarztes und nach einem amtsärztlichen Gutachten vom 01.02.2012 gegeben. Der Vorwurf abwertender Bemerkungen durch den Anstaltsarzt hinsichtlich der Person des Herrn D. und der vorgelegten Gutachten hat sich nicht bestätigt.

Die vollzuglichen Maßnahmen hinsichtlich der Chemikalienunverträglichkeit und der Verpflegung des Herrn D. in der JVA Attendorn sind nicht zu beanstanden. Diese Beschwerdepunkte waren bereits Gegenstand einer Petition der Ehefrau des Herrn D. (Petition Nr. 15-P-2012-07047-00).

Durch die Kennzeichnung des Bades zur Alleinnutzung durch Herrn D. wird künftig die Nutzung und Reinigung des Bades mit Desinfektionsmitteln durch Mitgefangene vermieden.

Die Ermittlungen hinsichtlich des Verlusts von Gegenständen haben zu keinem Ergebnis geführt. Das auf die Strafanzeige des Herrn D. eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der

Staatsanwaltschaft Siegen ist noch nicht abgeschlossen.

Herr D. wird vom Anstaltsarzt der JVA Attendorn aus gesundheitlichen Gründen als nicht arbeitsfähig eingestuft.

Die Ausgestaltung des Vollzugs bei Herrn D. ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01835-00

Bergheim
Schulen

Die Schulträger entscheiden nach dem Schulgesetz unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich über die Errichtung oder Auflösung von Schulen. Die Genehmigungsbehörde überprüft den Beschluss des Schulträgers lediglich auf korrekte Rechtsanwendung. Insoweit war die obere Schulaufsicht verpflichtet, den Beschluss zur Errichtung einer Gesamtschule in Pulheim zu genehmigen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens nicht die für das tatsächliche Zustandekommen der Sekundarschule notwendige Mindestschülerzahl erreicht wurde, so dass die bestehenden Schulen einstweilen weitergeführt werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.02.2013.

16-P-2012-01843-00

Soest
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Verfahren 180 Js 500/11 und 180 Js

1483/12 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm einen Anlass für die Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht gesehen hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01844-00

Bielefeld
Bauordnung

Anhaltspunkte dafür, dass der von dem Petenten beabsichtigte Balkonanbau nicht genehmigungsfähig sei, sind derzeit nicht erkennbar. Die Stadt hat die fehlerhafte Erstberatung eingeräumt, die Übernahme einer Abstandflächen-Baulast auf ihr Wegegrundstück in Aussicht gestellt und eine wohlwollende Prüfung eines entsprechenden Bauantrags signalisiert.

Dem Petenten wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der weiteren Planung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde erneut in Verbindung zu setzen.

16-P-2012-01851-00

Hückelhoven
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat den erneut vorgetragenen Sachverhalt bereits im Rahmen der Petition Nr. 15-P-2012-07187-00 geprüft und verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 12.06.2012.

Danach hat das Jobcenter Kreis Heinsberg bei der Vermögensprüfung der Petenten festgestellt, dass das von ihnen bewohnte Haus verwertbares Vermögen darstellt. Daher wurden in der Folgezeit die Leistungen der Grundsicherung nur als Darlehen gewährt. Die entsprechenden Bescheide des Jobcenters sind in der Folgezeit mehrfach vom Sozialgericht Aachen und vom Landessozialgericht als rechtmäßig bestätigt worden. Somit sind die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2012-01852-00

Rheine

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Nach der Handwerksordnung (HwO) kann die Gesellenprüfung bei Nichtbestehen insgesamt zweimal wiederholt werden. Diese Wiederholungsmöglichkeiten hatte der Sohn des Petenten bereits im Sommer 2010 ausgeschöpft. Obwohl nach den gesetzlichen Vorschriften kein Rechtsanspruch auf eine weitere Wiederholungsprüfung bestand, wurde dem Sohn des Petenten Ende 2010 eine zusätzliche Chance auf das Bestehen der Gesellenprüfung eingeräumt, die er nicht genutzt hat. Damit hat er keinen Anspruch mehr auf das Ablegen der Gesellenprüfung im Ausbildungsberuf Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, auch nicht vor einem anderen Gesellenprüfungsausschuss.

Die Handwerkskammer Münster hat jedoch signalisiert, dass sie dem Sohn des Petenten gerne mit Rat und Tat zur Verfügung steht, um mit ihm über mögliche berufliche Perspektiven zu sprechen. Dies scheint ein geeigneter Weg zu sein, um dem Sohn des Petenten Hilfestellung zu gewähren.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des MWEIMH vom 07.03.2013.

16-P-2012-01857-00

Selm

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petent hat einen Förderantrag für eine arbeitsplatzschaffende Investitionsmaßnahme nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP) gestellt und sich verpflichtet, zusätzlich zu den bei Antragstellung vorhandenen fünf Dauerarbeitsplätzen und einem Ausbildungsplatz einen neuen Vollzeitarbeitsplatz und zwei Ausbildungsplätze zu schaffen und zu besetzen. Mit dem geförderten Investitionsvorhaben wurden jedoch keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen oder besetzt. Im Gegenteil wurde Mitte 2012 die bei Antragstellung vorhandene Anzahl der Arbeitsplätze sogar unterschritten. Damit wurde der Förderzweck verfehlt, was grundsätzlich die Rückforderung des gewährten Zuschusses auslöst. Mögliche Belastungstatbestände, wie marktstrukturelle Veränderungen oder Erschöpfung des Arbeitsmarktes, wurden trotz entsprechender Hinweise der NRW.BANK seitens des Petenten nicht hinreichend belegt.

Die Entscheidung der NRW.BANK ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Zu der Aussage des Petenten, es habe sich seiner Auffassung nach bei der geförderten Maßnahme nicht um eine Erweiterungsmaßnahme gehandelt, sondern um eine Modernisierung, ist festzustellen, dass eine reine Modernisierung nach den Bestimmungen des RWP gar nicht hätte gefördert werden können. Auch wenn die vorgenommenen Investitionen aus Sicht des Unternehmens vorrangig der Modernisierung dienen, wurde die Maßnahme als Betriebserweiterung zur Förderung angemeldet. Nur so war überhaupt der Förderzugang eröffnet.

Die NRW.BANK kann jedoch die wirtschaftliche Situation des Petenten im Rahmen der Rückzahlungsmodalitäten

berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Petent zunächst die Rückforderung anerkennt. Dann kann er einen Antrag nach § 59 der Landeshaushaltsordnung auf Stundung der Rückzahlung stellen, wenn ihm die Rückzahlung in einer Summe aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Dies wäre durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

16-P-2012-01858-00

Freudenberg

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr F. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.02.2013.

16-P-2012-01864-00

Goch

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Goch getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Der Antrag der Eheleute P. vom 05.11.2012 für den Zeitraum vom 01.11.2012 bis 31.12.2012 wurde kurzfristig nach Vorlage der benötigten Unterlagen (am 20.12.2012) mit Bescheid vom 04.01.2013 bewilligt. Zeitgleich wurde die Überweisung vorgenommen.

Ab dem 01.01.2013 besteht für die Eheleute P. unter Berücksichtigung des vorhandenen Einkommens, kein weiterer Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs mehr.

Die Entscheidung des Jobcenters Goch, den Bedarf für Miete und Heizung in Höhe

von 3/5 der tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Unterkunfts-kosten zu übernehmen, entspricht den rechtlichen Bestimmungen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt alleine deshalb vor, da die Eheleute K. und P. gemeinsam in einem Haus leben und es sich nicht um abgetrennte Wohneinheiten handelt. Darüber hinaus wurde die Familie P. zutreffend als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet.

Soweit Frau K. im Namen ihrer Tochter die fehlende Bewilligung einer Erstausrüstung anlässlich der bevorstehenden Geburt ihres Enkelkinds beanstandet, hat das Jobcenter darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Antrag von Frau P. nie gestellt wurde. Zudem habe Frau P. am 09.11.2012 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erklärt, dass alle erforderlichen Gegenstände bereits vorhanden seien und sich eine örtliche Prüfung durch eine Außendienstmitarbeiterin bzw. einen Außendienstmitarbeiter daher erübrigen würde. Laut Mitteilung des Jobcenters hat es von Frau P. keine Mitteilung darüber gegeben, dass sie sich das Geld für die Erstausrüstung lediglich geliehen habe.

16-P-2012-01865-00

Köln

Tierschutz

Die Petentin bittet die Behörden, die Einhaltung der Rechte der Tiere, insbesondere bei der Schlachtung, zu garantieren.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) berichten lassen. Nach der Stellungnahme vom 07.03.2013 werden die gesetzlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang sehr genau kontrolliert und zum Wohle der Tiere weitere Kontroll- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt.

16-P-2012-01867-00

Wuppertal
Gesundheitsfürsorge

Die ab 01.05.2013 in Kraft tretenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom Parlament nach intensiven Debatten in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Die Rauchverbote greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.02.2013.

16-P-2012-01868-00

Ahaus
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die von den Petenten gerügte Verfahrensdauer nicht dem Amtsgericht zuzurechnen ist.

Am 20.07.2011 wurden in einheitlicher Urkunde mehrere Kaufverträge abgeschlossen. Urkundsbeteiligt waren die Katholische Kirchengemeinde, der Landwirt E., die Stadt und die Petenten. Zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes des Vertragsbeteiligten E. sollte dessen Mastbetrieb an anderer Stelle nach Auslagerung fortgeführt werden. Zu diesem Zwecke veräußerte die Kirchengemeinde eine Teilfläche an den Landwirt E. Sie beabsichtigte, den Verkaufserlös durch Erwerb von Bauerwartungsflächen von den Petenten zu reinvestieren. Die Kirchengemeinde war nur an Bauerwartungsland interessiert. Vor diesem Hintergrund war ihr ein Rücktrittsrecht in Bezug auf die

Fläche, die sie von den Petenten erwerben wollte, eingeräumt für den Fall, dass es der Stadt A. nicht gelingen sollte, die Flächen baureif zu machen.

Die vorkaufsberechtigten Eheleute R. wurden sodann gebeten, „für die Abwicklung des konkreten Kaufvertrags“ auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten und gegebenenfalls die Löschung des Vorkaufsrechts insgesamt zu bewilligen. Diese Löschungsbewilligung haben die Eheleute R. sodann am 06.10.2011 erteilt (UR-Nr. 788/2011 des Notars L.-T.). Da die Kirchengemeinde im Juni 2012 vom Kaufvertrag vom 20.07.2011 zurücktrat, wurde der Vertrag nicht mehr durchgeführt. Aufgrund dessen hat der Notar L. die Löschungsbewilligung nicht mehr beim Amtsgericht eingereicht, denn ein isolierter Vollzug der Löschung (unabhängig von der Abwicklung des Kaufvertrags) war offenbar nicht gewollt.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass der nunmehr beim Amtsgericht eingereichte Löschantrag vom 21.12.2012 am 03.01.2013 bearbeitet und umgesetzt wurde. Das Anliegen der Petenten hat sich danach in der Sache erledigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01879-00

Dormagen
Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom Parlament nach intensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Die Rauchverbote greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.02.2013.

16-P-2012-01881-00

Bad Sassendorf
Verfassungsrecht

Das Bürgerbegehren ist formell und inhaltlich unzulässig.

Die formelle Unzulässigkeit ergibt sich aus der unvollständigen und unrichtigen Begründung des Bürgerbegehrens auf der Unterschriftenliste sowie aus der darauf enthaltenen unvollständigen Kostenschätzung. In der Begründung wird insbesondere nicht darauf hingewiesen, dass es in einem diskriminierungsfreien Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen ist, dass ein anderes, als das in dem Wettbewerbsverfahren obsiegende Unternehmen den Zuschlag erhalten kann. Die Kostenschätzung des Bürgerbegehrens gibt die Kostenschätzung der Gemeinde nur unvollständig wieder. Durch eine verkürzte Fassung ist die erforderliche Transparenz über die zu erwartenden Kosten nicht gegeben.

Die inhaltliche Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass das Bürgerbegehren auf die Verfolgung rechtswidriger Ziele gerichtet ist. Denn der Gemeinde Bad Sassendorf ist es aufgrund der am 27.06.2012 vorgenommenen Angebotsauswertung verwehrt, den Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Soest GmbH zu schließen. Einer Entscheidung zugunsten der Stadtwerke Soest GmbH steht vor allem der Grundsatz der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit entgegen. Danach hat die Vergabeentscheidung zugunsten des Unternehmens zu erfolgen, das nach den zuvor festgelegten Auswahlkriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Das Bürgerbegehren verfolgt daher den Zweck, einen rechtmäßigen - nach formalen Vergabekriterien - gefassten Beschluss durch einen rechtswidrigen Beschluss zu ersetzen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Rats konnten die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt. Demnach verzichtete die Bürgerinitiative auf eine Klage zur Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW darf die Kommunalaufsichtsbehörde nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Soweit die Petentin bemängelt, dass der Ratsbeschluss mit elf Gegenstimmen gefasst wurde, ist auf die Regelungen der Gemeindeordnung zu verweisen. Da für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kein besonderes Quorum gefordert wird, ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit ausreichend. Eine von der Petentin befürchtete Interessenkollision liegt nur dann vor, wenn Ausschließungsgründe vorliegen, die ein Mitwirkungsverbot begründen. Die ein solches Verbot nach sich ziehenden Tatbestände ergeben sich auch aus der Gemeindeordnung. Das Mitwirkungsverbot für Aufsichtsratsmitglieder einer begünstigten juristischen Person gilt jedoch nicht, wenn der Betreffende dem jeweiligen Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Die Gefahr einer Interessenkollision ist in diesem Fall nicht erkennbar, da die Betreffenden auf Grund ihrer Treuepflicht auch in der Funktion des Aufsichtsrats ausschließlich die Interessen der entsendenden Gemeinde zu vertreten haben.

Ein objektives Fehlverhalten des Bürgermeisters bzw. des Rats der Gemeinde Bad Sassendorf ist insgesamt nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium

für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01891-00

Köln

Hilfe für behinderte Menschen

Das Recht, die besonders gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätze nutzen zu dürfen, liegt vor, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) erfüllt sind. Derzeit kann nicht beurteilt werden, ob Herr N. zu diesem Personenkreis gehört, da keine aktuellen medizinischen Unterlagen über seine Gehfähigkeit vorliegen. Die letzte Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht stammt aus dem Jahr 1976.

Der Petitionsausschuss hat daher die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) gebeten, die Petition als Änderungsantrag anzusehen. Die Stadt Köln ist zwischenzeitlich aufgefordert worden, dass Antragsverfahren einzuleiten. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2012-01893-00

Witten

Wohnungswesen

Aufgabe der Wohnungsaufsicht ist es, im freifinanzierten Wohnraum auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnraum hinzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Eingreifen der Kommune setzt voraus, dass der Gebrauch der Wohnung zu Wohnzwecken erheblich beeinträchtigt ist. Trittschallprobleme und Lärmbelästigungen stellen eine rein privatrechtliche Störung des Mietgebrauchs dar, die nicht in die

Zuständigkeit der Wohnungsaufsichtsbehörden fallen.

Die Klärung der Sach- und Rechtsfrage zur Lärmbelästigung stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind. Dem Petenten bleibt es unbenommen, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder die örtlichen Mietervereinigungen um Rechtsrat zu ersuchen.

16-P-2012-01894-00

Reichshof

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. und die dem 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug zugrunde liegende Bedarfsplanung unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die in der Petition angesprochenen Umstände nicht geeignet sind, von dieser Bedarfsplanung abzuweichen. Es besteht insoweit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.03.2013.

16-P-2012-01900-00

Staufenberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von der Entscheidung des Justizministeriums Kenntnis genommen, die mit der Petition angesprochene Gesetzesinitiative nicht weiterzuverfolgen.

Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.02.2013.

16-P-2012-01907-00

Jork
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass die Stieftochter von Herrn S. zwischenzeitlich den Bescheid über Ausbildungsförderung erhalten hat.

Dem Anliegen wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

16-P-2012-01908-00

Düsseldorf
Ordnungswesen

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Straßenverkehr und damit auch die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten ist eine originär hoheitliche Aufgabe.

Die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung ist auf Gefahrenstellen beschränkt. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Die konkrete örtliche Platzierung einer Messstelle sowie Zeitpunkt und Dauer der Überwachung muss die Kommune im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festlegen. Bei der Auswahl der Messstellen und der Festlegung der Messzeiten orientieren sich die Behörden ausschließlich an verkehrssicherheitsrelevanten Kriterien.

Die Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kommunen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die verantwortliche Durchführung der jeweiligen

Geschwindigkeitsmessung durch Mitarbeiter erfolgen muss, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt sind. Hierbei dürfen sich die Kommunen durch private Unternehmen unterstützen lassen, solange gewährleistet ist, dass die Geschwindigkeitsmessungen von einem mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter vor Ort überwacht werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten werden die durch die Kommunen beauftragten Unternehmen nicht am Aufkommen der Verwarnungs- und Bußgelder beteiligt. Die durch die Kommunen erfolgende Abgeltung orientiert sich am Sach- und Personalaufwand der Unternehmen.

Das Vorgehen der zuständigen Ordnungsbehörden ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts zu Maßnahmen keine Veranlassung.

16-P-2012-01909-00

Recklinghausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bochum und den Gründen, aus denen die Einstellungsbeschwerde des Petenten vom 17.01.2013 durch Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 04.02.2013 als unbegründet zurückgewiesen worden ist, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01911-00

Berlin

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) hat der Petentin mit Schreiben vom 30.01.2013 nochmals eine ausführliche Auskunft einschließlich der dazugehörigen Berechnungsunterlagen zur Höhe einer Altersrente übersandt. Ferner ist ihr ein aktueller Nachweis über die Höhe ihrer laufenden Rente für die Zeit ab dem 01.07.2010 zugestellt worden. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

Soweit es der Petentin um die Anrechnung von Erziehungszeiten für ihre vier Kinder geht, wird darauf hinzuweisen, dass diese bereits in vollem Umfang (jeweils ein Jahr Kindererziehungszeiten sowie zehn Jahre Kinderberücksichtigungszeiten) bei der Berechnung der jetzigen Rente wegen voller Erwerbsminderung berücksichtigt worden sind. Bei der künftigen Feststellung einer Altersrente werden diese Zeiten ebenfalls entsprechend berücksichtigt.

Gegen die Rentenauskunft hat die Petentin zwischenzeitlich Widerspruch erhoben und einen Antrag auf Überprüfung durch einen Versichertenältesten gestellt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2012-01912-00

Plettenberg

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Märkischer Kreis getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jobcenter hat gegenüber Frau E. nie eine formale Aufforderung zur Mietsenkung erteilt. Hierzu bestand auch kein Anlass, weil die alten Mietkosten laufend als angemessen akzeptiert worden sind, die Renovierungsarbeiten noch nicht in Angriff genommen worden waren und der damalige Vermieter auch

noch keine konkret berechnete Mieterhöhung vorgenommen hatte.

Wunschgemäß wurde Frau E., als sie ihre jetzige Wohnung gefunden hatte, vom Jobcenter allerdings die Zusage gegeben, dass die dort anfallenden Mietkosten bei der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) als angemessen berücksichtigt werden. Zusätzlich wurde ihr im Rahmen einer für sie positiven Ermessensentscheidung zugestanden, dass auch die Kosten für eine Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens vom Jobcenter Märkischer Kreis getragen werden.

Da der Umzug von Frau E. nicht vom Jobcenter Märkischer Kreis veranlasst wurde, ist eine Kostenübernahme für die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgeschlossen. Im Rahmen von ausführlichen Beratungen wurde Frau E. auf die Möglichkeit einer Darlehensgewährung zur Möbelbeschaffung hingewiesen. Davon hat sie allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Eine Übernahme der Kautions-Zuschuss ist nach dem SGB II grundsätzlich nicht möglich. Einen entsprechenden Darlehensantrag wollte Frau E. nicht stellen.

Angemessene Kosten für die Einzugsrenovierung sind Teil der Kosten der Unterkunft, wenn die Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart ist. Unabhängig davon kommen auch Leistungen als einmalige Beihilfen in Betracht, wenn die Renovierungskosten zur Herstellung der "Bewohnbarkeit" der Unterkunft erforderlich und auch ansonsten angemessen waren. Das Jobcenter hat sich auch hier bereits dem Grunde nach dazu bereit erklärt, entsprechende Kosten zu übernehmen, wenn diese tatsächlich mietvertraglich geschuldet oder zur Herstellung der Bewohnbarkeit erforderlich waren. Ein entsprechender Antrag wurde von Frau E. bisher jedoch nicht gestellt. Sollte dies

nachgeholt werden und die entstandenen Kosten belegt werden, hat sich das Jobcenter aufgrund der Petition bereit erklärt, eine entsprechende Übernahme zu prüfen.

Die Zuordnung einer konkreten Ansprechpartnerin oder eines konkreten Ansprechpartners erfolgt in den Jobcentern durch Geschäftsverteilungspläne anhand festgelegter Kriterien. Außer in Fällen dienstlicher Befangenheit oder anderer schwerwiegender Gründe ist ein Wechsel der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners nicht vorgesehen. Entsprechende Gründe sind hier nicht ersichtlich.

16-P-2012-01915-00

Hünxe

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.03.2013.

16-P-2012-01924-00

Hattingen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit sich der Petent gegen die mit Bescheid vom 24.01.2013 erfolgte

Versagung eines Gnadenereises durch die Gnadenstelle beim Landgericht Essen in dem Verfahren 44 Js 1571/08 der Staatsanwaltschaft Essen wendet, hat das Justizministerium die Gnadenfrage - wie bereits anlässlich der Einwendungen des Petenten gegen die Entschließung der Gnadenstelle beim Landgericht Essen vom 12.09.2011 - anhand der Akten geprüft, indes Anlass zur Erteilung eines Gnadenereises ebenfalls nicht gefunden.

Die Staatsanwaltschaft Essen wird nach Eingang der angeforderten Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne eine Entscheidung über das Strafaufschubgesuch des Petenten treffen und ihm über das Ergebnis der Prüfung einen Bescheid erteilen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01930-00

Gelsenkirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg die Vollstreckung der gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafe veranlasst und dessen Antrag auf Haftunterbrechung abgelehnt hat.

Zudem hat er sich umfassend über den Gesundheitszustand des Petenten und die zu seiner Behandlung durch die Justizvollzugsanstalten Essen, Hagen und Gelsenkirchen getroffenen diagnostischen und medizinischen Maßnahmen informiert.

Der Petitionsausschuss ist ferner darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Essen mit der Prüfung des Vorwurfs des Petenten befasst ist, in der Justizvollzugsanstalt Essen durch einen Bediensteten verletzt worden zu sein.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehene Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf die noch ausstehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm über die Anträge des Petenten auf gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen.

Nach Abschluss des bei der Gnadenstelle des Landgerichts Duisburg geführten Gnadenverfahrens, in dem die Gnadenermittlungen noch andauern, wird der Petent einen Bescheid erhalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01933-00

Berlin

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.03.2013 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-01946-00

Bonn

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe in Bezug auf die Bedarfsberechnung rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Anrechnung des Renteneinkommens durch den Träger der Sozialhilfe ist nicht zu beanstanden. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird an Personen geleistet, die die Altersgrenze nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erreicht haben, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Als Einkommen gilt hier die Altersrente des Petenten. Das Einkommen wird dem Bedarf gegenübergestellt. Auf der Bedarfsseite sind Regelbedarf, Mehrbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden. Anhaltspunkte für das Bestehen eines weiteren Mehrbedarfs oder eines abweichenden Bedarfs sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge wird festgestellt, dass der Petent rückwirkend zum 01.09.2011 in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen wurde. Daraus ergab sich ein Nachzahlungsanspruch, der wiederum mit einer Rückforderung der Rentenversicherung verrechnet worden ist. Diesem Verfahren hat der Petent schriftlich zugestimmt.

Im Hinblick auf die anhängige Klage zur Kostenübernahme der Garagenmiete ist festzustellen, dass dem Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter eine Einflussnahme auf die Verfahren der Sozialgerichte verwehrt ist. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

16-P-2012-01954-00

Köln

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.02.2013.

16-P-2012-01962-00

Heinsberg

Jugendhilfe

Ausländerrecht

Die vom Jugendamt der Stadt Heinsberg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Eine Überprüfung oder Änderung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B., die von der Umgangspflegschaft begleiteten Kontakte zwischen ihrer Tochter und deren Vater positiv zu begleiten und dem Jugendamt nach den erfolgten Kontakten Rückmeldung über den Verlauf zu geben.

Das Jugendamt hat Frau B. bereits darüber informiert, dass im Falle der weiteren Verweigerungshaltung ihrer Tochter und der sich daraus ergebenden Belastungssituation möglicherweise erneut ein familiengerichtlicher Termin angestrebt werden kann.

16-P-2012-01965-00

Leverkusen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr B. ausdrücklich auf

seinen Jahresurlaub verzichtet und auch nicht geltend gemacht hat, dass er den Urlaub krankheitsbedingt nicht in Anspruch nehmen konnte. Die Stadt Leverkusen hat nachgewiesen, dass betriebliche Belange ebenfalls einem Urlaub von Herrn B. nicht entgegengestanden haben. Eine Vergütung des freiwillig nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaubs kommt daher nicht in Betracht.

Herr B. schied mit Ablauf des Monats November 2012 aufgrund des Erreichens der Regelaltersrente aus dem Arbeitsverhältnis aus. Endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November, entfällt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung vollständig. Eine Regelung, dass Mitarbeiter eine anteilige Jahressonderzahlung erhalten, ist in dem Tarifvertrag nicht vorgesehen. Durch das Ausscheiden aus dem Dienst am 30.11.2012 konnte die Jahressonderzahlung zu Recht nicht gezahlt werden.

Seitens der Stadt erfolgt eine Auszahlung der Leistungsentgelte für eine getroffene Zielvereinbarung nach § 18 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst an ihre Beschäftigten in der Regel im Mai des Folgejahres, nach Abwicklung der Folgearbeiten wie Auswertung der Zielvereinbarungen, Erfassung und Anweisung. Die Unterlagen zur Zielvereinbarung mit Herrn B. werden derzeit von der Stadt geprüft. Das Leistungsentgelt soll Herrn B. voraussichtlich im Monat Mai 2013 überwiesen werden.

16-P-2012-01970-00

Essen

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter der Stadt Essen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Anliegen von Frau Z. ist derzeit noch Gegenstand eines Verfahrens vor dem

Sozialgericht Duisburg. Die dortige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 22.02.2010 festgelegt, dass Frau Z. vorläufig bis zum Abschluss des vorgenannten Hauptsacheverfahrens Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs als Darlehen erhält. Die Leistungen werden ihr vom Jobcenter seit dem 01.02.2010 in ungeminderter Höhe gewährt. Damit ist bis zur noch ausstehenden sozialgerichtlichen Entscheidung ihr Lebensunterhalt vorläufig gesichert.

Das Jobcenter Essen hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Frau Z. von dort zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden sei, persönliche Wertgegenstände zu veräußern. Diese Entscheidung habe sie ausschließlich in alleiniger Verantwortung getroffen.

16-P-2012-01974-01

Nettetal

Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013 bleiben.

16-P-2012-01978-00

Hürth

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung

(Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.02.2013.

16-P-2012-01997-00

Castrop-Rauxel

Arbeitsförderung

Soweit sich Herr T. in seiner Petition über Auskünfte und Entscheidungen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters des Märkischen Kreises beschwert, wurde die Petition bereits mit Schreiben vom 03.01.2013 zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die dortige Überprüfung bleibt abzuwarten.

Die Recherche im Jobcenter Castrop-Rauxel hat ergeben, dass weder eine Vorsprache des Herrn T. noch eine Antragstellung auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs dort festgestellt werden kann. Darüber hinaus liegt dem Jobcenter Kreis Recklinghausen auch keine Information der Agentur für Arbeit über die Verhängung einer Sperrzeit und einer damit verbundenen möglichen Bedürftigkeit von Herrn T. vor.

16-P-2012-02001-00

Recklinghausen

Schulen

Die Petenten bitten um Überprüfung einer Ordnungsmaßnahme der Hauptschule „Wasserbank“ in Recklinghausen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung hat die Schule im Hinblick auf die Auswahl der Ordnungsmaßnahme ihren Ermessensspielraum ausgeschöpft und

angemessen gehandelt. Die
Verfahrensabläufe entsprachen den
Vorschriften.

Außerdem weist sie darauf hin, dass Elternhaus und Schule in Zukunft gleichsinnig handeln, offen und transparent über Möglichkeiten auch außerschulischer, therapeutischer Unterstützung beraten, Fortschritte wie Rückschritte besprechen und den Prozess gemeinsam begleiten sollten. Die Schulaufsicht könne diesen Prozess unter Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes unterstützen. Dabei könne auch ein Wechsel des Förderortes thematisiert werden.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 12.03.2013.

16-P-2012-02006-00

Wachtberg
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-02019-00

Münster
Rechtspflege

Der Präsident des Landgerichts Münster hat mitgeteilt, dass die bedauerliche Verzögerung der Bearbeitung des Berichtigungsantrags durch eine personelle und organisatorische Neustrukturierung der zuständigen Abteilung mit verursacht wurde.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Probleme inzwischen behoben sind und in ähnlich gelagerten Fällen Wiederholungen vermieden werden. Er sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-02026-00

Bottrop
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Finanzministerium - FM) anlässlich eines Erörterungstermins zugesagt hat, sich mit der zuständigen Mittelbehörde ins Benehmen zu setzen, um eine Anschlussbeschäftigung für den Petenten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu finden. Der Verlängerungszeitraum wird jedoch voraussichtlich nicht die beantragten drei Jahre erreichen. Der Petent ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Petitionsausschuss bittet das FM, binnen drei Monaten zu berichten, welche konkrete Beschäftigung dem Petenten angeboten werden konnte.

16-P-2012-02038-00

Dortmund
Polizei

Die Quartiere Münsterstraße, Brunnenstraße, Schleswiger Straße und Nordmarkt der Stadt Dortmund gehören zu dem Stadtbezirk Innenstadt-Nord und sind als Teil der Gesamthematik „Nordstadt“ zu betrachten. Bei der Nordstadt handelt es sich um einen dicht besiedelten urbanen Lebensraum mit besonderen Problemstellungen im öffentlichen Raum. Das Polizeipräsidium (PP) Dortmund hatte die besondere Problemstellung in der Nordstadt bereits als Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit in den Sicherheitsprogrammen 2011 und 2012 einbezogen. In dem fortentwickelten Sicherheitsprogramm 2013 bis 2015 setzt das PP erneut einen behördenstrategischen Schwerpunkt mit Konzentration auf die Bekämpfung des Handels mit Betäubungsmitteln, der konsumbedingten Beschaffungskriminalität und der Fokussierung auf die dortigen Problemhäuser und -gewerbe. Durch eine Organisationsanpassung wurde im Jahr 2012 der „Schwerpunktdienst Nord“ beim

PP Dortmund neu eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Schwerpunktdienstes gehören die Gewährleistung eines hohen Kontrolldrucks durch gezielte Präsenz und die Kooperation mit der Stadt Dortmund. Uniformierte Beschäftigte des Ordnungsamts versehen zusammen mit dem Personal des „Schwerpunktdienstes Nord“ Streifendienst, um ordnungsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen unmittelbar vor Ort koordinieren und effektiver umsetzen zu können.

Neben der Einrichtung des „Schwerpunktdienstes Nord“ hat das PP mit der Bildung des „Einsatztrupp Nord“ auf die speziellen Gegebenheiten in der Dortmunder Nordstadt reagiert. Der „Einsatztrupp Nord“ widmet sich der Bekämpfung der Straßenkriminalität, hier insbesondere der Betäubungsmittelkriminalität und den begleitenden Straftaten.

Nicht zuletzt durch diese Maßnahme konnten im Jahr 2012 größere Erfolge bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität verzeichnet werden, wobei erhebliche Mengen von Betäubungsmitteln und Bargeld sichergestellt wurden. Die entsprechenden Gerichtsverfahren sind teilweise noch anhängig; es sind aber auch bereits Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren gegen die Angeklagten verhängt worden. Darüber hinaus erfolgen gezielte Schwerpunkteinsätze in lokal identifizierten Problembereichen mit temporärer Unterstützung der Bereitschaftspolizei und der Diensthundeführerstaffel.

Das PP Dortmund hat des Weiteren seine Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern intensiviert. Neben den schon bestehenden Gremien (Sicherheitskonferenz, Arbeitsgruppe Sucht, Runder Tisch Nordstadt, Arbeitsgruppe Schleswiger Platz) wurden vier Nachbarschaftskreise gegründet (Brunnenstraßenviertel, Nordmarkt Plus, Hafenviertel und Dortmund Borsigplatz). Durch die regelmäßigen Treffen mit Vertretern der Stadt Dortmund,

Anwohnern und Gewerbetreibenden können aktuelle Problemstellungen unmittelbar vor Ort erörtert werden und zeitnah auf diese reagiert werden.

Zum Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass das PP Dortmund im Rahmen seiner strategischen Ausrichtung die Dortmunder Nordstadt in seinem Sicherheitsprogramm als einen Schwerpunkt definiert und die verfügbaren polizeilichen Ressourcen dort zielgerichtet einsetzt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-00089-01

Willich
Strafvollzug

Die Strafvollstreckungskammer hat bereits am 21.12.2011 die Entlassung der Petentin zum $\frac{2}{3}$ -Zeitpunkt abgelehnt. Sie hat keine weitere Stellungnahme bei der Justizvollzugsanstalt angefordert. Die Anstalt hat auftragsgemäß zur Führungsaufsicht berichtet.

Die Justizvollzugsanstalt wird die notwendigen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Entlassung der Petentin im Juni 2013 ergreifen.

16-P-2013-00152-01

Willich
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II wird alsbald prüfen, ob die Petentin für eine Therapievermittlung als geeignet angesehen werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-00166-01

Willich

Strafvollzug

In einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses wurde vereinbart, dass die Petentin wegen ihrer gesundheitlichen Probleme erneut dem Anstaltsarzt vorgestellt wird.

Zudem prüft die Justizvollzugsanstalt Willich II, ob die Petentin zum Zweck der Ausbildung in der Wäscherei in die Justizvollzugsanstalt Köln verlegt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-00271-01

Stralsund

JugendhilfeRechtspflegeRechtspflege

Frau K. wendet sich erneut gegen Vorgehensweise und Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf, des Jugendamts der Stadt Düsseldorf sowie gegen den eingesetzten Umgangspfleger. Im Übrigen beschwert sie sich über die Bearbeitungsweise ihrer Petitionsangelegenheit.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Entgegennahme der Petition, einer sachlichen Prüfung und der Mitteilung des Ergebnisses haben. Dem wurde im abgeschlossenen Petitionsverfahren entsprochen, insbesondere erfolgte eine umfassende Überprüfung.

Ein Anspruch auf Stattgabe der Petition oder auf ein bestimmtes Handeln beziehungsweise eine konkrete Bearbeitungsweise durch den Petitionsausschuss besteht hingegen nicht.

Im Übrigen trägt Frau K. keinen Sachverhalt vor, der zu einer anderen

Beurteilung führt. Daher wird auf den Beschluss vom 18.12.2012 verwiesen.

16-P-2013-00371-01

Düsseldorf

Bauordnung

Der neuerliche Vortrag des Petenten enthält keinerlei Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.11.2012 bleiben.

16-P-2013-00486-01

Remscheid

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die psychologischen Begutachtungen und die Vollzugsplanung für Herrn G. unterrichten lassen.

Vollzugslockerungen wird Herr G. nur erreichen, wenn er sich mit den begangenen Straftaten auseinandersetzt. Hierbei sollte er auch die Hilfe eines externen Psychotherapeuten beantragen.

16-P-2013-00794-01

Frankfurt a.M.

Universitätskliniken

Die von Frau R. gewünschte CD mit den Kopien der Bildaufnahmen aus dem Jahr 2002 kann nur vom Universitätsklinikum Düsseldorf erstellt werden.

Frau R. wird empfohlen, sich mit ihrem Wunsch direkt an die Universitätsklinik zu wenden.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2013.

16-P-2013-02053-00

Euskirchen
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Euskirchen hat die Eignung des Petenten für Vollzugslockerungen festgestellt. Es liegt nun am Petenten, die einzelnen Lockerungsstufen nicht zu missbrauchen.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2013-02064-00

Mönchengladbach
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Danach nehmen die Ordnungsbehörden ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind Selbstverwaltungsaufgaben, wenn sie von den Kommunen im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ist in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie in Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert. Zum Recht auf Selbstverwaltung gehören unter anderem die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen. Gemäß § 13 Satz 1 OBG NRW führen die Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des

Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013.

16-P-2013-02080-00

Weilerswist
Polizei

Die Kreispolizeibehörde Euskirchen teilt mit, dass am 04.12.2012 zwei Polizeivollzugsbeamte bei dem Elektronikfachgeschäft S. in Euskirchen eingesetzt waren, um dort ein gegen den Petenten ausgesprochenes Hausverbot der Firma durchzusetzen.

Aufgrund des vom Petenten erhobenen strafrechtlich relevanten Vorwurfs der Freiheitsberaubung gegen die eingesetzten Beamten hat die Kreispolizeibehörde eine strafrechtliche Überprüfung des Sachverhalts bei der Staatsanwaltschaft Bonn veranlasst. Diese Überprüfung dauert derzeit noch an.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeivollzugsbeamten wird durch den Landrat Euskirchen als Kreispolizeibehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02133-00

Remscheid
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02134-00

Troisdorf
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.02.2013.

16-P-2013-02162-00

Willich
Strafvollzug

Die Verlegung der Petentin in die Abteilung C3 der Justizvollzugsanstalt Willich II wurde zugesagt. Erste Vollzugslockerungen sind nach der Verlegung zu prüfen.

16-P-2013-02165-00

Rheinbach
Strafvollzug

Vor dem Transport in die Justizvollzugsanstalt Rheinbach ist die Habe des Petenten von der Justizvollzugsanstalt Hagen verpackt worden. Der Petent war bei der Verplombung anwesend und hat den ordnungsgemäßen Verschluss quittiert. Eine Armbanduhr und eine Haarschneidemaschine waren nicht im Besitz des Petenten. Die Gegenstände können auf dem Transport damit auch nicht verlorengegangen sein.

Die Prüfung, ob Briefe zum Anwalt des Petenten nicht zugestellt wurden, ist nicht möglich, weil der Petent keine konkreten Daten nennt, an denen er Briefe abgegeben hat.

Nachdem sich der Petent für sein Verhalten gegenüber einer Sozialarbeiterin entschuldigt hat, ist ihm ein neuer Antrag für ein soziales Training ausgehändigt worden. Den ersten Antrag hatte er vor den Augen der Sozialarbeiterin zerrissen.

Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass.

16-P-2013-02172-00

Bonn
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02179-00

Wuppertal
Strafvollzug

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-02263-00

Bonn
Bauordnung

Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 17.03.2011 die „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ veröffentlicht und damit bereits der Bitte des Petenten entsprochen, in einer speziellen Richtlinie Brandschutzanforderungen für Alten- und Pflegeheime zu stellen. Die Richtlinie fordert flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlagen mit unmittelbarer und automatischer Übertragung.

16-P-2013-02286-00

Jüchen

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die entsprechenden Zahlungen an den Zwangsverwalter am 24.01.2013 durch das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss veranlasst wurden. Gleichzeitig wurde Herrn L. ein Änderungsbescheid übersandt. Die Bearbeitung erfolgte innerhalb weniger Tage.

Hinsichtlich der Kosten für die vorübergehende Unterbringung bei einer Bekannten hat Herr L. dem Jobcenter bisher noch keine Nachweise vorgelegt. Voraussetzung für die Übernahme von Nebenkosten ist jedoch das Vorliegen eines wirksamen Untermietvertrags, aus dem die Zahlungsverpflichtung hervorgeht. Herrn L. wird daher empfohlen, für die Verpflichtung zur Entrichtung von Miet-/Nebenkosten gegenüber seiner Bekannten entsprechende Nachweise vorzulegen, um eine Bewilligung durch das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss zu ermöglichen.

Bei den Mietstreitigkeiten handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Da auch Rechtsauskünfte vom Ausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-02323-00

Köln

Beförderung von Personen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Dem VRS wurden nur die Fördermittel zugewiesen, die ihm nach den Sozialticket-Richtlinien

entsprechend der zeitanteiligen Geltung seines Sozialtickets zustanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.02.2013.

16-P-2013-02369-00

Hürth

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen des Petenten sowie mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht indes aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Nach § 60 Absatz 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HG) werden zum und ab dem Wintersemester 2007/08 in den Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Dies betrifft auch den Wunschstudiengang des Petenten. Von der Verlängerungsmöglichkeit nach § 60 Absatz 5 Satz 2 HG hat das damalige Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie keinen Gebrauch gemacht. Bei dieser zuletzt genannten Vorschrift handelt es sich auch nicht um eine Ausnahmeregelung oder Härtefallvorschrift für einzelne Studierende, sondern die Ausnahme bezöge sich jeweils auf einen gesamten Studiengang. Insofern ist der Petent auch nicht falsch beraten worden, als er auf den genannten Satz 2 nicht hingewiesen wurde.

Auch der Umstand, dass der Petent während des Medizinstudiums bereits Zweithörer der Wirtschaftswissenschaften war, ermöglicht ihm angesichts der klaren Gesetzeslage nicht, nunmehr noch in einen bereits seit fünf Jahren für Studienanfänger nicht mehr eröffneten Studiengang aufgenommen zu werden.

Letztlich liegt es im Verantwortungsbereich jedes einzelnen

Studieninteressenten, sich kundig zu machen, welche Studiengänge zu einem bestimmten Zeitpunkt angeboten werden. Da der Petent jedoch auf Grund seiner Schwerbehinderung in der Auswahl seiner Fortbildungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) um Auskunft, welche dem Wunschstudium des Petenten inhaltlich möglichst korrespondierenden Studiengänge für diesen in Betracht kommen könnten.

16-P-2013-02371-00

Bielefeld
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau D. überprüft und festgestellt, dass das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften findet.

Gemäß § 1 Abs. 2 LBG können diese die Vorschriften aber für anwendbar erklären.

Bezogen auf die vorliegende Petition kann daher nur festgestellt werden, dass eine Neuregelung des Urlaubs für Beamte und Beamtinnen im Kirchendienst rechtlich unabhängig ist von einer Neuregelung des Urlaubsrechts im Anwendungsbereich des § 1 LBG NRW bzw. § 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

16-P-2013-02372-00

Lindlar
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme der Petenten zu dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) zur Kenntnis.

Im Rahmen des Gesetzes wird auch über die Fortführung oder das Ende des Schulversuchs „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sozialpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ zu entschieden. Der Gesetzentwurf wird nach Einbringung durch die Landesregierung im Landtag und seinen Fachausschüssen inhaltlich beraten.

Ob der Förderschulstandort Janusz-Korczak-Förderschule in Lindlar bestehen bleibt, entscheidet der Schulträger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2013-02425-00

Ratingen
Strafvollzug

In der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf dürfen Gefangene täglich nach der Arbeit duschen. Unbeschäftigte Gefangene duschen zweimal wöchentlich. Zusätzlich dürfen alle Gefangenen nach Teilnahme am Sport duschen.

Eine weitere Körperreinigung ist für jeden Gefangenen durch den Einbau moderner Nasszellen in jedem Haftraum möglich.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, das keinen Anlass zur Änderung der Duschpraxis gesehen hat.

16-P-2013-02444-00

Duisburg
Meldewesen

Nach den Vorschriften des Meldegesetzes NRW hat der Meldepflichtige bei der An-/Ummeldung einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Die Vorlage eines Mietvertrags oder sonstigen

Nachweises über den Bezug einer Wohnung wird nicht gefordert. Die Meldebehörde kann verlangen, dass der Meldepflichtige die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte erteilt, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorlegt und bei der Behörde persönlich erscheint. Weiter ist die Meldebehörde berechtigt, vom Wohnungsgeber (Vermieter) Auskunft zu verlangen. Nach der melderechtlichen Praxis in Nordrhein-Westfalen machen die Meldebehörden in Zweifelsfällen bereits heute von der vorgenannten Berechtigung intensiv Gebrauch.

Verstöße gegen das Melderecht (Scheinanmeldung, falsche Angaben auf dem Meldeschein, etc.) können als Ordnungswidrigkeit durch die Meldebehörde geahndet werden. Belege dafür, dass der widerrechtlichen An-/Ummeldung von Personen mit den vorhandenen rechtlichen Regelungen nicht wirksam begegnet werden kann, liegen nicht vor. Ein Erfordernis zur Anpassung des Meldegesetzes NRW ist nicht erkennbar.

Der Bund hat von seinem Recht der ausschließlichen Gesetzgebung Gebrauch gemacht und mit dem Gesetz über die Fortentwicklung des Meldewesens ein Bundesmeldegesetz vorgelegt. Das Gesetz wurde nach Änderung im Vermittlungsausschuss zwischenzeitlich verabschiedet und wird am 01.05.2015 in Kraft treten. Es sieht die Wiedereinführung der sogenannten Vermieterbeteiligung in Form der Bestätigung des Ein- oder Auszugs aus der Wohnung durch den Wohnungsgeber vor. Von dieser Regelung können die Länder nicht durch eigene gesetzliche Bestimmungen abweichen. Der Bundesgesetzgeber erwartet, dass mit dieser Bestimmung ein weiteres wirksames Instrument zur Abwehr von Scheinanmeldungen geschaffen wird.

16-P-2013-02461-00

Bendorf
Grundsteuer
Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02558-00

Dormagen
Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02567-00

Ibbenbüren
Straßenverkehr

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsverordnung können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift haben sie das gleiche Recht zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 wurde den Petenten bereits mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Sperrung der L 796 für den Lkw-Verkehr aus den genannten Gründen nicht vorliegen.

Gemäß dem Ergebnis des Ortstermins mit den Behörden und den Petenten am 14.11.2012 im Rathaus der Stadt Ibbenbüren könnte die L 796 in Laggenbeck erst nach Anschluss der K 24n an die L 501 für Lkw gesperrt werden, wobei Lkw-Anliegerverkehr von dem Fahrverbot ausgeschlossen werden müsste. Dieser Rechtsauffassung ist nach wie vor uneingeschränkt zuzustimmen.

Darüber hinaus wird der Kreis Steinfurt 2013 ein Verkehrsgutachten in Auftrag geben, das ermitteln soll, wie hoch der Durchgangsverkehr ist. Außerdem wurde

für den Lkw-Durchgangsverkehr am 20.02.2013 eine empfohlene Umleitungstrecke über den Straßenzug L 594/K 24n/K 19 ausgeschildert. Damit wurde den Wünschen der Petenten soweit wie möglich entsprochen. Eine Sperrung der L 796 für den Lkw-Verkehr in Laggenbeck kommt wegen fehlender Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht in Frage.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02568-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die Hafträume der Abteilung B des Hafthauses Bielefeld-Senne, die ursprünglich mit drei Gefangenen belegt wurden, sind aus Gründen der Organisation zu Recht mit vier Inhaftierten belegt worden.

Entgegen der Annahme der Petenten waren die Hafträume immer für die Unterbringung von vier Personen vorgesehen.

Es besteht mithin kein Anlass, die getroffene Maßnahme zu beanstanden.

16-P-2013-02585-00

Weissenburg
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02634-00

Leichlingen
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss

ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02719-00

Bonn
Grundsicherung

Die Stadt Bonn hat am 22.03.2013 einen Abhilfebescheid erteilt. Nach Auskunft des Bevollmächtigten wurde die Nachzahlung bereits dem Konto von Herrn P. gutgeschrieben. Damit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2013-02720-00

Bochum
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Verfassungsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02833-00

Hamm
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Frau S. als erledigt an.

Das Sozialamt der Stadt Hamm hat ihr bereits am 13.02.2013 einen Betrag von 300,00 € für den Nachkauf von Heizöl bewilligt. Zeitgleich wurde sowohl sie als auch ihre Rechtsanwältin darauf

hingewiesen, dass der Ehemann von Frau S. eine weitere Brennstoffbeihilfe bei dem für ihn zuständigen Jobcenter beantragen könne.

Von dieser Möglichkeit hat Herr S. aber anscheinend keinen Gebrauch gemacht. Das Sozialamt hat sich nach Kenntnisnahme der Petition mit dem Jobcenter in Verbindung gesetzt. Das Jobcenter hat sofort die Bewilligung einer weiteren Brennstoffbeihilfe zugesagt.

Die Beauftragung eines Heizöllieferanten wurde von Frau S. auf eigenen Wunsch selber vorgenommen. Die Rechnung liegt dem Jobcenter inzwischen vor, so dass der verbleibende Restbetrag von dort überwiesen werden kann.

Die vom Jobcenter und dem Sozialamt getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-02852-00

Duisburg
Ausländerrecht

Die Petentin ist ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen und am 03.03.2013 in ihr Heimatland zurückgekehrt.

Die Petition hat sich damit erledigt.

16-P-2013-02866-00

Werl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich bereits aus Anlass der Petitionen Nr. 14-P-2008-10082-00 und 15-P-2011-02665-01 mit dem Anliegen der Petentin befasst. Insoweit nimmt der Ausschuss auf seine Beschlüsse vom 14.04.2008 und 12.06.2012 Bezug.

Das nochmalige Vorbringen der Petentin führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02880-00

Büren
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend auseinandergesetzt.

Nach Auffassung des Ausschusses liegen bei dem Petenten trotz seines über 41 Jahre andauernden Aufenthaltes in der Bundesrepublik schwere Integrationsdefizite vor. Gleichzeitig ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu verkennen, dass der Petent mit seinem Heimatland Serbien lediglich noch durch das formelle Band der Staatsbürgerschaft verbunden ist. In diesem Zusammenhang erscheint sogar fraglich, ob er Serbisch überhaupt verstehen und sich in dieser Sprache ausdrücken kann. Sowohl die Mutter als auch der Halbbruder des Petenten leben in der Bundesrepublik in derselben Stadt wie der Petent und sind Deutsche. Negative Auswirkungen einer Abschiebung auf die Gesundheit des Halbbruders erscheinen zumindest nicht ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für geboten, dass eine Abschiebung nur als „ultima ratio“ in Betracht gezogen werden sollte. Da im Rahmen der jüngsten Verurteilung des Petenten vom 22.01.2013 wegen Diebstahls einer Zurückstellung der dreimonatigen Freiheitsstrafe für eine Drogentherapie zugestimmt wurde, sollte zunächst abgewartet werden, ob der Petent diese Chance nutzt.

Der Ausschuss empfiehlt, dem Petenten hierzu trotz aller Bedenken noch einmal eine kurzfristige, gegebenenfalls mit Meldeauflagen versehene Duldung zu erteilen. Diese müsste der Petent dazu nutzen, eine Therapie schnellstmöglich in die Wege zu leiten. Dem Petenten muss bewusst sein, dass bei einer vorwerfbar Verzögerung bei der Organisation eines

Therapieplatzes, bei einem erneuten Untertauchen und erst recht bei einem Rückfall in die Kriminalität eine Abschiebung wohl nicht mehr abzuwenden sein würde.

16-P-2013-02886-00

Essen

Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02887-00

Essen

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02927-00

Waldbröl

VerfassungsrechtGeld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02987-00

Siegen

Ausländerrecht

Die Petenten bitten, nicht gemäß der Dublin II-Verordnung von der Bundespolizei in einen EU-Mitgliedstaat zurücküberstellt zu werden. Für die Entscheidung über eine Rücküberstellung in das EU-Land, in dem die Petenten ihren ersten Asylantrag gestellt haben, ist ausschließlich der Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zuständig.

Da das Begehren nicht auf die Überprüfung eines Verwaltungshandels einer nordrhein-westfälischen Behörde gerichtet ist, wurde die Petition zuständigkeithalber an den

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

16-P-2013-02994-00

Stuttgart

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02999-00

Odenthal

ArbeitsförderungDienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03003-00

Velbert

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03008-00

Hilden
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03022-00

Brod
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03035-00

Oberhausen
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03050-00

Marl
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03060-00

Büren
Abschiebehaf
Ausländerrecht

Der Petent ist bestandskräftig ausgewiesen. Mit der Ausweisungsverfügung wurde eine zweijährige Einreisesperre ausgesprochen.

Die in der Petition angesprochene freiwillige Ausreise würde die Einreisesperre nicht aufheben. Gründe, auf die Abschiebung zu verzichten, waren nicht ersichtlich.

Dem Petenten wird anheimgestellt, nach einer angemessenen Frist nach der

Abschiebung bei der Ausländerbehörde seiner Ehefrau einen Antrag auf Betretenserlaubnis und Verkürzung der Einreisesperre stellen.

16-P-2013-03061-00

Bonn
Kirchen- und Religionsgemeinschaften
Krankenversicherung
Einkommensteuer

Das Land hat aufgrund der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, das sich aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung ergibt, keine Möglichkeit, auf kirchliche Arbeitgeber einzuwirken. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, die Petentin bei ihrem Wunsch nach einer Kulanzregelung durch das Erzbistum Köln zu unterstützen.

Soweit sich die Petentin gegen die Beitragsforderung der Barmer GEK wendet und in diesem Zusammenhang und auch in Bezug auf die Steuerklassen eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen anregt, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03080-00

Kaarst
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03109-00

Remscheid
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-03131-00

Dormagen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03133-00

Detmold
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb

des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2013-03143-00

Homburg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich noch einmal über das Anliegen des Petenten und den der Petition Nr. 14-P-2009-19351-00 zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen seitens der Justizverwaltung von einem Herauslösen des im Verfahren 81 HL 204/04 Amtsgericht Köln hinterlegten Geldes aus der Hinterlegung und einer anschließenden Verteilung durch die Justizverwaltung Abstand genommen worden ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.02.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-03159-00

Münster
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn L. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03161-00

Krefeld

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-03176-00

Hürth

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn S.. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-03181-00

Aachen

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die

Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keine Bewertung von gerichtlichen Entscheidungen vornehmen.